

Lfd. Nr.	VergGr. / Fallgr.	ehemaliger Verlauf	Anlage 1 / Anlage 3	Tätigkeitsmerkmal	Ergebnis
I. Fallgruppe 1 (Verwaltungsbeschäftigte) – Nrn. 1 bis 5 einvernehmlich gestrichen. Die Nummerierung der folgenden Merkmale wurde unverändert beibehalten.					
II. Boten, Pförtner, Vervielfältiger, Beschäftigte in Registraturen, Vorlesekräfte für Blinde					
Leiter Registratur					
6.	VII / 1.	VII ohne Aufstieg	EG 5 / EG 5	Leiter von Registraturen.	EG 5
7.	VIb / 1.	VIb ohne Aufstieg	EG 6 / EG 6	Leiter von Registraturen, denen mindestens zwei Registraturbeschäftigte, davon einer mindestens der Entgeltgruppe 5, ständig unterstellt sind.	EG 6
8.	VIb / 2.	VIb ohne Aufstieg	EG 6 / EG 6	Leiter von Registraturen, denen mindestens fünf Registraturbeschäftigte ständig unterstellt sind.	EG 7
9.	Vc / 1.	Vc ohne Aufstieg	EG 8 / EG 8	Leiter einer nach Sach Gesichtspunkten vielfach gegliederten Registratur, denen mindestens drei Registraturbeschäftigte, davon mindestens einer der Entgeltgruppe 6, ständig unterstellt sind.	EG 8
10.	Vc / 2.	Vc ohne Aufstieg	EG 8 / EG 8	Leiter von Registraturen, denen mindestens vier Registraturbeschäftigte, davon drei mindestens der Entgeltgruppe 5, ständig unterstellt sind.	EG 8
11.	Vc / 3.	Vc ohne Aufstieg	EG 8 / EG 8	Leiter von Registraturen, denen mindestens acht Registraturbeschäftigte ständig unterstellt sind	EG 8
12.	Vb / 1.	Vb ohne Aufstieg	EG 9 [St. 5 nach 9 J St. 4, keine St. 6] /	Leiter einer nach Sach Gesichtspunkten vielfach gegliederten Registratur, denen mindestens fünf Registraturbeschäftigte, davon zwei mindestens der Entgeltgruppe 6, ständig unterstellt sind.	EG 9a

Lfd. Nr.	VergGr. / Fallgr.	ehemaliger Verlauf	Anlage 1 / Anlage 3	Tätigkeitsmerkmal	Ergebnis
			EG 9 [St. 5 nach 9 J St. 4, keine St. 6]		
13.	Vb / 2.	Vb ohne Aufstieg	EG 9 [St. 5 nach 9 J St. 4, keine St. 6] / EG 9 [St. 5 nach 9 J St. 4, keine St. 6]	Leiter einer nach Sachgesichtspunkten vielfach gegliederten Registratur der Entgeltgruppe 8, deren Tätigkeit sich durch die besondere Bedeutung der Registratur aus der Entgeltgruppe 8 heraushebt.	EG 9a
Vorlesekräfte für Blinde					
14.	VII / 2.	VII ohne Aufstieg	EG 5 / EG 5	Vorlesekräfte für Blinde.	EG 5
15.	Vlb / 4.	Vlb ohne Aufstieg	EG 6 / EG 6	Vorlesekräfte für Blinde mit schwierigerer Tätigkeit.	EG 6
III. Bezügerechner					
Merkmale der Nummern 16 bis 29 gelöscht, da diesbezüglich verhandelt werden soll. Die Nummerierung der folgenden Merkmale wurde unverändert beibehalten.					
IV. Fremdsprachendienst					
Merkmale der Nummern 30 bis 55 gelöscht, da diesbezüglich auf die allgemeinen Merkmale verwiesen werden soll. Die Nummerierung der folgenden Merkmale wurde unverändert beibehalten.					
V. Beschäftigte im Kassen- und Rechnungswesen					
56.	IX	IX – 2 J IXa	EG 2/ EG 2	Beschäftigte an Rechenmaschinen	EG 2

Lfd. Nr.	VergGr. / Fallgr.	ehemaliger Verlauf	Anlage 1 / Anlage 3	Tätigkeitsmerkmal	Ergebnis
57.	IXa	IX – 2 J IXa	EG 2/ EG 2	Beschäftigte mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe X nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe X.	streichen
58.	VIII / -	VIII ohne Aufstieg	EG 3 / EG 3	Beschäftigte, die Buchungen mittels Buchungsmaschinen vornehmen (Maschinenbücher).	EG 3
59.	VII / 1.	VII ohne Aufstieg	EG 5 / EG 5	Beschäftigte in Kassen, die verantwortlich Personen- oder Sachkonten führen oder verwalten.	EG 5
60.	VII / 2.	VII ohne Aufstieg	EG 5 / EG 5	Maschinenbücher auf Arbeitsplätzen mit umfangreichem und vielfältigem Buchungsanfall.	EG 5
61.	VII / 3.	VII ohne Aufstieg	EG 5 / EG 5	Kassierer in kleineren Kassen.	EG 5
62.	VII / 4.	VII ohne Aufstieg	EG 5 / EG 5	Zahlstellenverwalter größerer Zahlstellen.	EG 5
63.	VII / 5.	VII ohne Aufstieg	EG 5 / EG 5	Verwalter von Einmannkassen.	EG 5
64.	VIb / 1.	VIb ohne Aufstieg	EG 6 / EG 6	Beschäftigte in Kassen, die verantwortlich Personen- oder Sachkonten führen oder verwalten, wenn ihnen in nicht unerheblichem Umfang schwierige buchhalterische Tätigkeiten übertragen sind. (Der Umfang der schwierigen buchhalterischen Tätigkeiten ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.)	EG 6
65.	VIb / 2.	VIb ohne Aufstieg	EG 6 / EG 6	Beschäftigte in Kassen, denen mindestens drei Beschäftigte mit buchhalterischen Tätigkeiten mindestens der Entgeltgruppe 3 oder Maschinenbücher ständig unterstellt sind.	EG 6
66.	VIb / 3.	VIb ohne Aufstieg	EG 6 / EG 6	Kassierer in Kassen, soweit nicht anderweitig eingereiht.	EG 6
67.	VIb / 4.	VIb ohne Aufstieg	EG 6 / EG 6	Verwalter von Zahlstellen, in denen ständig nach Art und Umfang besonders schwierige Zahlungsgeschäfte anfallen.	EG 6
68.	VIb / 5.	VIb ohne Aufstieg	EG 6 / EG 6	Leiter von Kassen mit mindestens einem Kassenbeschäftigten mindestens der Entgeltgruppe	EG 6

Lfd. Nr.	VergGr. / Fallgr.	ehemaliger Verlauf	Anlage 1 / Anlage 3	Tätigkeitsmerkmal	Ergebnis
				3.	
69.	Vc / 1.	Vc ohne Aufstieg	EG 8 / EG 8	Beschäftigte in Kassen, die verantwortlich Personen- oder Sachkonten führen oder verwalten, wenn ihnen überwiegend schwierige buchhalterische Tätigkeiten übertragen sind.	EG 8
70.	Vc / 2.	Vc ohne Aufstieg	EG 8 / EG 8	Beschäftigte in Kassen, denen mindestens drei Beschäftigte mit buchhalterischen Tätigkeiten mindestens der Entgeltgruppe 5ständig unterstellt sind.	EG 8
71.	Vc / 3.	Vc ohne Aufstieg	EG 8 / EG 8	Kassierer in Kassen an Arbeitsplätzen mit ständig überdurchschnittlich hohen Postenzahlen.	EG 8
72.	Vc / 4.	Vc ohne Aufstieg	EG 8 / EG 8	Verwalter von Zahlstellen, in denen ständig nach Art und Umfang besonders schwierige Zahlungsgeschäfte anfallen, wenn ihnen mindestens drei Beschäftigte ständig unterstellt sind.	EG 8
73.	Vc / 5.	Vc ohne Aufstieg	EG 8 / EG 8	Leiter von Kassen mit mindestens drei Kassenbeschäftigten mindestens der Entgeltgruppe 3.	EG 8
74.	Vb / 1.	Vb ohne Aufstieg	EG 9 [St. 5 nach 9 J St. 4, keine St. 6] / EG 9 [St. 5 nach 9 J St. 4, keine St. 6]	Beschäftigte in gemeindlichen Kassen, die verantwortlich Personen- oder Sachkonten führen oder verwalten und für mindestens fünf Sachbuchhaltereien die Kassenrechnung erstellen und die Haushaltsrechnung vorbereiten.	EG 9a
75.	Vb / 2.	Vb ohne Aufstieg	EG 9 [St. 5 nach 9 J St. 4, keine St. 6] / EG 9 [St. 5 nach 9 J St. 4, keine St. 6]	Beschäftigte in gemeindlichen Buchhaltereien, denen mindestens drei Beschäftigte mit buchhalterischen Tätigkeiten mindestens der Entgeltgruppe 6ständig unterstellt sind.	EG 9a
76.	Vb / 3.	Vb ohne Aufstieg	EG 9 [St. 5 nach 9 J St. 4, keine St. 6]	Kassierer in Kassen, die das Ergebnis mehrerer Kassierer zusammenfassen.	EG 9a

Lfd. Nr.	VergGr. / Fallgr.	ehemaliger Verlauf	Anlage 1 / Anlage 3	Tätigkeitsmerkmal	Ergebnis
			6] / EG 9 [St. 5 nach 9 J St. 4, keine St. 6]		
77.	Vb / 4.	Vb ohne Aufstieg	EG 9 [St. 5 nach 9 J St. 4, keine St. 6] / EG 9 [St. 5 nach 9 J St. 4, keine St. 6]	Kassierer in Kassen mit schwierigem Zahlungsverkehr und ständig außergewöhnlich hohen Barumsätzen.	EG 9a
78.	Vb / 5.	Vb ohne Aufstieg	EG 9 [St. 5 nach 9 J St. 4, keine St. 6] / EG 9 [St. 5 nach 9 J St. 4, keine St. 6]	Leiter von Kassen mit mindestens 5 Kassenbeschäftigten.	EG 9a
79.	Vb / 6.	Vb ohne Aufstieg	EG 9 [St. 5 nach 9 J St. 4, keine St. 6] / EG 9 [St. 5 nach 9 J St. 4, keine St. 6]	Leiter von Kassen, die zugleich Leiter der Vollstreckungsstelle sind, soweit nicht in Entgeltgruppe 9b oder 10 eingereicht.	EG 9a
80.	Vb / 7.	Vb ohne Aufstieg	EG 9 [St. 5 nach 9 J St. 4, keine St. 6] / EG 9 [St. 5 nach 9 J St. 4, keine St. 6]	Ständige Vertreter der Leiter von Kassen mit mindestens 12 Kassenbeschäftigten.	EG 9a
81.	IVb / 1.	IVb ohne	EG 9 /		EG 9b

Lfd. Nr.	VergGr. / Fallgr.	ehemaliger Verlauf	Anlage 1 / Anlage 3	Tätigkeitsmerkmal	Ergebnis
		Aufstieg	EG 9	Leiter von Kassen mit mindestens 12 Kassenbeschäftigten.	
82.	IVb / 2.	IVb ohne Aufstieg	EG 9 / EG 9	Leiter von Kassen mit mindestens 6 Kassenbeschäftigten, wenn sie zugleich Leiter der Vollstreckungsstelle sind.	EG 9b
83.	IVb / 3.	IVb ohne Aufstieg	EG 9 / EG 9	Ständige Vertreter der Leiter von Kassen mit mindestens 30 Kassenbeschäftigten.	EG 9b
84.	IVa / 1.	IVa ohne Aufstieg	EG 10 / EG 10	Leiter von Kassen mit mindestens 30 Kassenbeschäftigten.	EG 10
85.	IVa / 2.	IVa ohne Aufstieg	EG 10 / EG 10	Leiter von Kassen mit mindestens 15 Kassenbeschäftigten, wenn sie zugleich Leiter der Vollstreckungsstelle sind.	EG 10
<p>§ 2 Abs. 2 des TV vom 25. Juni 1969 Vollbeschäftigte Maschinenbucher der Vergütungsgruppe VII, die überdurchschnittliche Leistungen erbringen, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine monatliche Funktionszulage in Höhe von 8 v.H. der Anfangsgrundvergütung der Vergütungsgruppe VII. Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Cents (Pfennigs) unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden. Die Funktionszulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41 BAT) und des Übergangsgeldes (§ 63 BAT) als Bestandteil der Grundvergütung und wird neben der Vergütung nach der Vergütungsgruppe VII gezahlt. Sie ist nur für Zeiträume zu zahlen, für die Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge zustehen; § 36 Abs. 2 BAT gilt entsprechend.</p>					

VI. Beschäftigte im fernmeldetechnischen Dienst und im Fernmeldebetriebsdienst

Beschäftigte im fernmeldetechnischen Dienst - **Nrn. 86 bis 97 einvernehmlich gestrichen**

Beschäftigte im Fernmeldebetriebsdienst

98.	IX / -	IX – 2 J IXa	EG 2 / EG 2	Fernsprecher während der Einarbeitungszeit.	streichen
99.	IXa	IX – 2 J IXa	EG 2 / EG 2	Angestellte mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe X nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe X.	streichen

Lfd. Nr.	VergGr. / Fallgr.	ehemaliger Verlauf	Anlage 1 / Anlage 3	Tätigkeitsmerkmal	Ergebnis
100.	VIII / -	VIII - 3 J VII	EG 5 / EG 3	Fernsprecher, soweit nicht anderweitig eingruppiert.	EG 4
				<i>Angestellte, die durch ausdrückliche Anordnung zum Schichtführer bestellt sind, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine monatliche Funktionszulage in Höhe von 7,5 v.H. der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Absch. A Abs. 1) der Vergütungsgruppe VIII. Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Cents (Pfennigs) unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden. Die Funktionszulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41), des Übergangsgeldes (§ 63) als Bestandteil der Grundvergütung und wird nur neben der Vergütung nach Vergütungsgruppe VIII gezahlt. Sie ist nur für Zeiträume zu zahlen, für die Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge zustehen; § 36 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Bestellung zum Schichtführer setzt voraus, daß neben dem Angestellten mindestens ein weiterer Angestellter im Fernmeldebetriebsdienst in dieser Schicht tätig ist und der Schichtführer für den ordnungsgemäßen Ablauf seiner Schicht verantwortlich ist.</i>	
101.	VII / 1.	VII ohne Aufstieg	EG 5 / EG 5	Fernsprecher an Auskunftsplätzen (Auskunftsplätze sind Arbeitsplätze, die von der Verwaltung durch ausdrückliche Anordnung eingerichtet worden sind a) zur Vermittlung von Gesprächen, die von der annehmenden Vermittlungskraft nicht routinemäßig vermittelt werden können oder b) zur Erteilung von Auskünften).	EG 5
102.	VII / 2.	VII ohne Aufstieg	EG 5 / EG 5	Fernsprecher, die in nicht unerheblichem Umfang fremdsprachlichen Fernsprechverkehr abwickeln. (Der Umfang der fremdsprachlichen Vermittlungstätigkeit ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.)	EG 5
103.	VII / 3.	VII ohne Aufstieg	EG 5 / EG 5	Beschäftigte in Fernmeldebetriebsstellen, die die Aufsicht über fünf weitere Beschäftigte im Fernmeldebetriebsdienst führen.	EG 5
104.	VII / 4.	VIII - 3 J VII	EG 5 / EG 3	<i>Fernsprecher nach dreijähriger Bewährung als Fernsprecher in <u>Vergütungsgruppe VIII</u>.</i>	<i>streichen</i>
				<i>Angestellte, die durch ausdrückliche Anordnung zum Schichtführer bestellt sind, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine monatliche Funktionszulage in Höhe von 8 v.H. der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Absch. A Abs. 1) der Vergütungsgruppe VII. Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Cents (Pfennigs) unter 0,5 sind abzurunden,</i>	

Lfd. Nr.	VergGr. / Fallgr.	ehemaliger Verlauf	Anlage 1 / Anlage 3	Tätigkeitsmerkmal	Ergebnis
				<i>Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden. Die Funktionszulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41), des Übergangsgeldes (§ 63) als Bestandteil der Grundvergütung und wird nur neben der Vergütung nach Vergütungsgruppe VII gezahlt. Sie ist nur für Zeiträume zu zahlen, für die Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge zustehen; § 36 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Bestellung zum Schichtführer setzt voraus, dass neben dem Angestellten mindestens ein weiterer Angestellter im Fernmeldebetriebsdienst in dieser Schicht tätig ist und der Schichtführer für den ordnungsgemäßen Ablauf seiner Schicht verantwortlich ist.</i>	
105.	VIb / 1.	VIb ohne Aufstieg	EG 6 / EG 6	Beschäftigte in Fernmeldebetriebsstellen, die die Aufsicht über neun weitere Beschäftigte im Fernmeldebetriebsdienst führen.	EG 6
106.	VIb / 2.	VIb ohne Aufstieg	EG 6 / EG 6	Fernsprecher, die überwiegend fremdsprachlichen Fernsprechverkehr abwickeln.	EG 6
107.	Vc / -	Vc ohne Aufstieg	EG 8 / EG 8	Beschäftigte in Fernmeldebetriebsstellen, die die Aufsicht über mindestens 18 weitere Beschäftigte im Fernmeldebetriebsdienst führen.	EG 8
VII. Beschäftigte in technischen Berufen					
Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Beschäftigte (Landwirte, Weinbauer, Gehilfen)					
108.	VIII / 1.	VIII – 3 J. VII	EG 5 / EG 3	Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Beschäftigte aller Fachrichtungen, die eine einschlägige Gehilfenprüfung abgelegt und eine einschlägige Fachschule durchlaufen haben, mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.	EG 5
109.	VII / 1.	VII 6 M IVb	EG 6 / EG 5	Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Beschäftigte (staatlich geprüfte Landwirte und staatlich geprüfte Weinbauer sowie Beschäftigte mit abgeschlossener gleichwertiger Ausbildung) mit entsprechender Tätigkeit nach Abschluss der Ausbildung sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.	EG 6
110.	VII / 2.	VII – 2 J. VIb – 6 J Vc	EG 8 / EG 5	Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Beschäftigte aller Fachrichtungen, die eine einschlägige Gehilfenprüfung abgelegt und eine einschlägige Fachschule durchlaufen haben und die sich dadurch aus der Entgeltgruppe 5 herausheben, dass sie auf ihrem Fachgebiet in der technischen Beratung einfacherer Art oder bei der Durchführung von Versuchen und sonstigen Arbeiten mit entsprechendem Schwierigkeitsgrad tätig sind, sowie	EG 6

Lfd. Nr.	VergGr. / Fallgr.	ehemaliger Verlauf	Anlage 1 / Anlage 3	Tätigkeitsmerkmal	Ergebnis
				sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.	
111.	VII / 3.	VIII – 3 J. VII	EG 5 / EG 3	<i>Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Angestellte aller Fachrichtungen, die eine einschlägige Gehilfenprüfung abgelegt und eine einschlägige Fachschule durchlaufen haben, in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 1 sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, nach dreijähriger Tätigkeit in dieser Vergütungs- und Fallgruppe.</i>	streichen
112.	VIb / 1.	VIb – 2 J. Vc	EG 8 / EG 6	Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Beschäftigte (staatlich geprüfte Landwirte und staatlich geprüfte Weinbauer sowie Beschäftigte mit abgeschlossener gleichwertiger Ausbildung) in Tätigkeiten, die vielseitige Fachkenntnisse und in nicht unerheblichem Umfang selbständige Leistungen erfordern, sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. (Die selbständigen Leistungen müssen sich auf die Tätigkeit, die der Gesamttätigkeit das Gepräge gibt, beziehen.)	EG 8
113.	VIb / 2.	VII 6 M VIb	EG 6 / EG 5	<i>Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Angestellte (staatlich geprüfte Landwirte und staatlich geprüfte Weinbauer sowie Angestellte mit abgeschlossener gleichwertiger Ausbildung) mit entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach Abschluss der Ausbildung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, nach sechsmonatiger Ausübung dieser Tätigkeiten.</i>	streichen
114.	VIb / 3.	VII – 2 J. VIb – 6 J Vc	EG 8 / EG 5	<i>Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Angestellte aller Fachrichtungen, die eine einschlägige Gehilfenprüfung abgelegt und eine einschlägige Fachschule durchlaufen haben, in Tätigkeiten, die vielseitige Fachkenntnisse und in nicht unerheblichem Umfang selbständige Leistungen erfordern, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, nach zweijähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 2. (Die selbständigen Leistungen müssen sich auf die Tätigkeit, die der Gesamttätigkeit das Gepräge gibt, beziehen.)</i>	streichen
115.	VIb / 4.	VII – 4 J. VIb	EG 6 / EG 5	Gartenbau , landwirtschafts- und weinbautechische Angestellte aller Fachrichtungen, die eine	streichen

Lfd. Nr.	VergGr. / Fallgr.	ehemaliger Verlauf	Anlage 1 / Anlage 3	Tätigkeitsmerkmal	Ergebnis
				<i>einschlägige Gehilfenprüfung abgelegt und eine einschlägige Fachschule durchlaufen haben, in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 2 sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichartiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, nach vierjähriger Tätigkeit in dieser Vergütungs- und Fallgruppe.</i>	
116.	Vc / 1.	Vc – 3 J. Vb	EG 9 [St. 5 nach 9 J St. 4, keine St. 6] / EG 8	Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Beschäftigte (staatlich geprüfte Landwirte und staatlich geprüfte Weinbauer sowie Beschäftigte mit abgeschlossener gleichwertiger Ausbildung), die sich durch den Umfang und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes und große Selbständigkeit wesentlich aus der Entgeltgruppe 8 herausheben, sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.	EG 9a
117.	Vc / 2.	Vlb – 2 J. Vc	EG 8 / EG 6	<i>Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Angestellte (staatlich geprüfte Landwirte und staatlich geprüfte Weinbauer sowie Angestellte mit abgeschlossener gleichwertiger Ausbildung) in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe Vlb Fallgruppe 1 sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, nach zweijähriger Tätigkeit in dieser Vergütungs- und Fallgruppe.</i>	<i>streichen</i>
118.	Vc / 3.	Vc – 6 J. Vb	EG 9 [St. 5 nach 9 J St. 4, keine St. 6] / EG 8	Gartenbau-, landwirtschafts und weinbautechnische Beschäftigte aller Fachrichtungen, die eine einschlägige Gehilfenprüfung abgelegt und eine einschlägige Fachschule durchlaufen haben und die sich durch den Umfang und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes und große Selbständigkeit wesentlich aus der Entgeltgruppe 8 herausheben, sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.	9a
119.	Vc / 4.	VII – 2 J. Vlb – 6 J Vc	EG 8 / EG 5	<i>Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Angestellte aller Fachrichtungen, die eine einschlägige Gehilfenprüfung abgelegt und eine einschlägige Fachschule durchlaufen haben, in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe Vlb Fallgruppe 3 sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, nach sechsjähriger Tätigkeit in dieser Vergütungs- und Fallgruppe</i>	<i>streichen</i>
120.	Vb / 3.	Vb ohne Aufstieg	EG 9 [St. 5		verhandeln

Lfd. Nr.	VergGr. / Fallgr.	ehemaliger Verlauf	Anlage 1 / Anlage 3	Tätigkeitsmerkmal	Ergebnis
			nach 9 J St. 4, keine St. 6] / EG 9 [St. 5 nach 9 J St. 4, keine St. 6]	Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Angestellte aller Fachrichtungen mit abgeschlossener einschlägiger Fachhochschulbildung und entsprechender Tätigkeit während der ersten sechs Monate der Berufsausübung nach Ablegung der Prüfung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.	
121.	Vb / 4.	Vb ohne Aufstieg	EG 9 [St. 5 nach 9 J St. 4, keine St. 6] / EG 9 [St. 5 nach 9 J St. 4, keine St. 6]	Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Angestellte aller Fachrichtungen mit abgeschlossener einschlägiger Fachhochschulbildung als Leiter kleinerer Pflanzenbeschaustellen oder mit Gutachtertätigkeit in der Pflanzenbeschau während der ersten sechs Monate der Berufsausübung nach Ablegung der Prüfung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.	streichen
122.	-		-	(gestrichen ab 01.01.1991)	streichen
123.	Vb / 6.	Vc – 3 J. Vb	EG 9 [St. 5 nach 9 J St. 4, keine St. 6] / EG 8	Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Angestellte (staatlich geprüfte Landwirte und staatlich geprüfte Weinbauer sowie Angestellte mit abgeschlossener gleichwertiger Ausbildung) in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 1 sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, nach dreijähriger Tätigkeit in dieser Vergütungs- und Fallgruppe.	streichen
124.	Vb / 7.	Vc – 6 J. Vb	EG 9 [St. 5 nach 9 J St. 4, keine St. 6] / EG 8	Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Angestellte aller Fachrichtungen, die eine einschlägige Gehilfenprüfung abgelegt und eine einschlägige Fachschule durchlaufen haben, in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 3 sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, nach sechsjähriger Tätigkeit in dieser Vergütungs- und Fallgruppe.	streichen
125.	IVb / 3.	IVb - 8 J IVa	EG 10 / EG 10	Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Angestellte aller Fachrichtungen mit abgeschlossener einschlägiger Fachhochschulbildung und entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach Ablegung der Prüfung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, nach sechsmonatiger Ausübung dieser Tätigkeiten.	verhandeln

Lfd. Nr.	VergGr. / Fallgr.	ehemaliger Verlauf	Anlage 1 / Anlage 3	Tätigkeitsmerkmal	Ergebnis
126.	IVb / 3a.	IVb – 6 J IVa	EG 10 / EG 10	Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Angestellte aller Fachrichtungen mit abgeschlossener einschlägiger Fachhochschulbildung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich zu mindestens einem Drittel durch besondere Leistungen aus der Fallgruppe 3 heraushebt.	verhandeln
127.	IVb / 4.	IVb ohne Aufstieg	EG 9 / EG 9	Gartenbau-, landwirtschafts und weinbautechnische Angestellte aller Fachrichtungen mit abgeschlossener einschlägiger Fachhochschulbildung als Leiter kleinerer Pflanzenbeschaustellen oder mit Gutachtertätigkeit in der Pflanzenbeschau nach sechsmonatiger Berufsausübung nach Ablegung der Prüfung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, nach sechsmonatiger Ausübung der Tätigkeit eines gartenbau-, landwirtschafts- oder weinbautechnischen Angestellten mit abgeschlossener einschlägiger Fachhochschulbildung	streichen
128.	IVa / 3.	IVa – 8 J III	EG 11 / EG 11	Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Angestellte aller Fachrichtungen mit abgeschlossener einschlägiger Fachhochschulbildung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch besondere Leistungen aus der Vergütungsgruppe IVb Fallgruppe 3 heraushebt.	verhandeln
129.	IVa / 3a.	IVa – 6 J III	EG 11 / EG 11	Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Angestellte aller Fachrichtungen mit abgeschlossener einschlägiger Fachhochschulbildung und langjähriger praktischer Erfahrung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit langjähriger praktischer Erfahrung, deren Tätigkeit sich zu mindestens einem Drittel durch besondere Schwierigkeiten und Bedeutung oder durch künstlerische oder durch Spezialaufgaben aus der Fallgruppe 3 heraushebt.	verhandeln
130.	IVa / 3b.	IVb - 6 J IVa	EG 10 / EG 10	<i>Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Angestellte aller Fachrichtungen mit abgeschlossener einschlägiger Fachhochschulbildung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich zu mindestens einem Drittel durch besondere Leistungen aus</i>	<i>streichen</i>

Lfd. Nr.	VergGr. / Fallgr.	ehemaliger Verlauf	Anlage 1 / Anlage 3	Tätigkeitsmerkmal	Ergebnis
				der Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 3 heraushebt, nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IVb Fallgruppe 3a .	
131.	IVa / 3c.	IVb – 8 J IVa	EG 10 / EG 10	Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Angestellte aller Fachrichtungen mit abgeschlossener einschlägiger Fachhochschulausbildung und entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach Ablegung der Prüfung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, nach sechsmonatiger Ausübung dieser Tätigkeit, nach achtjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IVb Fallgruppe 3 .	streichen
132.	IVa / 4	IVa ohne Aufstieg	EG 10 / EG 10	Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Angestellte aller Fachrichtungen mit abgeschlossener einschlägiger Fachhochschulausbildung und entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach Ablegung der Prüfung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, nach sechsmonatiger Ausübung dieser Tätigkeiten, denen mindestens zwei gartenbau-, landwirtschafts- oder weinbautechnische Angestellte mit Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe IVb Fallgruppe 1 oder 3 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.	verhandeln
133.	IVa / 5.	IVa ohne Aufstieg	EG 10 / EG 10	Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Angestellte aller Fachrichtungen mit abgeschlossener einschlägiger Fachhochschulausbildung als Leiter von Pflanzenbeschaustellen sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, denen mindestens acht Pflanzenbeschauer oder Angestellte mit Gutachtertätigkeit in der Pflanzenbeschau durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.	streichen
134.	III / 3.	III – 10 J II	EG 12 / EG 12	Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Angestellte aller Fachrichtungen mit abgeschlossener einschlägiger Fachhochschulausbildung und langjähriger praktischer Erfahrung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit langjähriger praktischer Erfahrung, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch künstlerische oder Spezialaufgaben aus der Vergütungsgruppe IVa Fallgruppe 3 heraushebt.	verhandeln
135.	III / 3a.	III – 8 J II	EG 12 / EG 12	Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Angestellte aller Fachrichtungen mit abgeschlossener einschlägiger Fachhochschulausbildung sowie sonstige Angestellte, die	verhandeln

Lfd. Nr.	VergGr. / Fallgr.	ehemaliger Verlauf	Anlage 1 / Anlage 3	Tätigkeitsmerkmal	Ergebnis
				aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich zu mindestens einem Drittel durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der Fallgruppe 3 heraushebt.	
136.	III / 3b.	IVa – 6 J III	EG 11 / EG 11	Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Angestellte aller Fachrichtungen mit abgeschlossener einschlägiger Fachhochschulausbildung und langjähriger praktischer Erfahrung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit langjähriger praktischer Erfahrung, deren Tätigkeit sich zu mindestens einem Drittel durch besondere Schwierigkeiten und Bedeutung oder durch künstlerische oder Spezialaufgaben aus der Vergütungsgruppe VIa Fallgruppe 3 heraushebt, nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IVa Fallgruppe 3a .	<i>streichen</i>
137.	III / 3c.	IVa – 8 J III	EG 11 / EG 11	Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Angestellte aller Fachrichtungen mit abgeschlossener einschlägiger Fachhochschulausbildung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch besondere Leistungen aus der Vergütungsgruppe IVb Fallgruppe 3 heraushebt, nach achtjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IVa Fallgruppe 3 .	<i>streichen</i>
138.	III / 4.	III ohne Aufstieg	EG 11 / EG 11	Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Angestellte aller Fachrichtungen mit abgeschlossener einschlägiger Fachhochschulausbildung als Leiter von Pflanzenbeschaustellen sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, denen mindestens 16 Pflanzenbeschauer oder Angestellte mit Gutachtertätigkeit in der Pflanzenbeschau durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.	<i>streichen</i>
139.	II / 3.	II – 10 J VGZ	EG 13 / EG 13	Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Angestellte aller Fachrichtungen mit abgeschlossener einschlägiger Fachhochschulausbildung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe III Fallgruppe 3 heraushebt. I)	<i>verhandeln</i>
140.	II / 3a.	III – 8 J II	EG 12 /		<i>streichen</i>

Lfd. Nr.	VergGr. / Fallgr.	ehemaliger Verlauf	Anlage 1 / Anlage 3	Tätigkeitsmerkmal	Ergebnis
			EG 12	Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Angestellte aller Fachrichtungen mit abgeschlossener einschlägiger Fachhochschulausbildung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich zu mindestens einem Drittel durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe III Fallgruppe 3 heraushebt, nach achtjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe III Fallgruppe 3a .	
141.	II / 3b.	III – 10 J II	EG 12 / EG 12	Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Angestellte aller Fachrichtungen mit abgeschlossener einschlägiger Fachhochschulausbildung und langjähriger praktischer Erfahrung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit langjähriger praktischer Erfahrung, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch künstlerische oder Spezialaufgaben aus der Vergütungsgruppe IVa Fallgruppe 3 heraushebt, nach zehnjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe III Fallgruppe 3 .	<i>streichen</i>
				<i>I. Diese Angestellten erhalten nach zehnjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 6,5 v.H. der Grundvergütung der Stufe 4 der Vergütungsgruppe II. Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Cents (Pfennigs) unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden. Die Vergütungsgruppenzulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41) und des Übergangsgeldes (§ 63) als Bestandteil der Grundvergütung.</i>	
Techniker					
Merkmale der Nummern 142 bis 148 gelöscht, da diesbezüglich verhandelt werden soll. Die Nummerierung der folgenden Merkmale wurde unverändert beibehalten.					
Technische Angestellte (Ingenieure)					
Merkmale der Nummern 149 bis 162 gelöscht, da diesbezüglich verhandelt werden soll. Die Nummerierung der folgenden Merkmale wurde unverändert beibehalten.					
Beschäftigte im Vermessungs- und Kartenwesen					
Reproduktionstechnische Beschäftigte					
163.	VIII / 14.	VIII – 3 J VII	EG 5 / EG 3	Beschäftigte im Vermessungs- und Kartenwesen mit einschlägiger Abschlussprüfung in einem reproduktionstechnischen Beruf und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige	EG 5

Lfd. Nr.	VergGr. / Fallgr.	ehemaliger Verlauf	Anlage 1 / Anlage 3	Tätigkeitsmerkmal	Ergebnis
				Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.	
164.	VII / 24.	VII – 4 J VIb	EG 6 / EG 5	Beschäftigte im Vermessungs- und Kartenwesen mit einschlägiger Abschlussprüfung in einem reproduktionstechnischen Beruf, die sich durch besondere Leistungen aus der Entgeltgruppe 5 herausheben, sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.	EG 6
165.	VII / 25	VIII – 3 J VII	EG 5 / EG 3	<i>Reproduktionstechnische Angestellte im Vermessungs- und Kartenwesen mit einschlägiger Abschlußprüfung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 14 sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, nach dreijähriger Tätigkeit in dieser Vergütungs- und Fallgruppe.</i>	<i>streichen</i>
166.	VIb / 20.	VIb – 6 J Vc	EG 8 / EG 6	Beschäftigte im Vermessungs- und Kartenwesen mit einschlägiger Abschlussprüfung in einem reproduktionstechnischen Beruf, die sich dadurch aus der Entgeltgruppe 6 herausheben, dass sie in nicht unerheblichem Umfang schwierige Aufgaben zu erfüllen haben, sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.	EG 7
167.	VIb / 21.	VII – 4 J VIb	EG 6 / EG 5	<i>Reproduktionstechnische Angestellte im Vermessungs- und Kartenwesen mit einschlägiger Abschlußprüfung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 24 sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, nach vierjähriger Tätigkeit in dieser Vergütungs- und Fallgruppe.</i>	<i>streichen</i>
168.	Vc / 21.	Vc – 6 J Vb	EG 9 [St. 5 nach 9 J St. 4, keine St. 6] / EG 8	Beschäftigte im Vermessungs- und Kartenwesen mit einschlägiger Abschlussprüfung in einem reproduktionstechnischen Beruf, die schwierige Aufgaben besonderer Art erfüllen, sowie sonstige Beschäftigte die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.	EG 9a
169.	Vc / 22.	Vc ohne Aufstieg	EG 8 / EG 8	Beschäftigte im Vermessungs- und Kartenwesen mit einschlägiger Abschlussprüfung in einem reproduktionstechnischen Beruf, die sich dadurch aus der Entgeltgruppe 7 herausheben, dass sie überwiegend schwierige Aufgaben zu erfüllen haben, sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.	EG 8

Lfd. Nr.	VergGr. / Fallgr.	ehemaliger Verlauf	Anlage 1 / Anlage 3	Tätigkeitsmerkmal	Ergebnis
170.	Vc / 23.	Vlb – 6 J Vc	EG 8 / EG 6	Reproduktionstechnische Angestellte im Vermessungs- und Kartenwesen mit einschlägiger Abschlussprüfung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe Vlb Fallgruppe 20 sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, nach sechsjähriger Tätigkeit in dieser Vergütungs- und Fallgruppe.	streichen
171.	Vb / 18.	Vc – 6 J Vb	EG 9 [St. 5 nach 9 J St. 4, keine St. 6] / EG 8	Angestellte mit Abschlußprüfung in einem reproduktionstechnischen Beruf in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 21 sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, nach sechsjähriger Tätigkeit in dieser Vergütungs- und Fallgruppe.	streichen
Techniker					
Merkmale der Nummern 171 bis 179 gelöscht, da diesbezüglich verhandelt werden soll. Die Nummerierung der folgenden Merkmale wurde unverändert beibehalten.					
Technische Angestellte (Ingenieure)					
Merkmale der Nummern 180 bis 193 gelöscht, da diesbezüglich verhandelt werden soll. Die Nummerierung der folgenden Merkmale wurde unverändert beibehalten.					
Baustellenaufseher					
194.	VIII / 13.	VIII – 2 J. VII	EG 5 / EG 3	Beschäftigte, die die vorgeschriebene Ausführung von Bauarbeiten und das Baumaterial nach Menge und Güte kontrollieren (Baustellenaufseher, Bauaufseher).	EG 5
195.	VII / 22.	VII – 3 J. Vlb	EG 6 / EG 5	Baustellenaufseher (Baufaufseher), sich dadurch aus der Entgeltgruppe 5 herausheben, dass sie schwierigere Kontrollarbeiten verrichten.	EG 6
196.	VII / 23.	VIII – 2 J. VII	EG 5 / EG 3	Baustellenaufseher (Baufaufseher) in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 13 nach zweijähriger Tätigkeit in dieser Vergütungs- und Fallgruppe.	streichen
197.	Vlb / 28.	VII – 3 J. Vlb	EG 6 / EG 5	Baustellenaufseher (Baufaufseher) in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 22 nach dreijähriger Tätigkeit in dieser Vergütungs- und Fallgruppe.	streichen
Laboranten					

Lfd. Nr.	VergGr. / Fallgr.	ehemaliger Verlauf	Anlage 1 / Anlage 3	Tätigkeitsmerkmal	Ergebnis
198.	IX / 1.	IX – 3 J VIII	EG 3 / EG 2	Beschäftigte ohne Abschlussprüfung in der Tätigkeit von Laboranten.	EG 3
199.	VIII / 8.	VIII – 3 J. VII	EG 5 / EG 3	Laboranten mit Abschlussprüfung und entsprechender Tätigkeit.	EG 5
200.	VIII / 9.	VIII – 3 J. VII	EG 5 / EG 3	Beschäftigte ohne Abschlussprüfung in der Tätigkeit von Laboranten die sich durch schwierigere Tätigkeiten aus der Entgeltgruppe ■ herausheben.	EG 5
201.	VIII / 10.	IX – 3 J VIII	EG 3 / EG 2	<i>Angestellte ohne Abschlussprüfung in der Tätigkeit von Laboranten oder Werkstoffprüfern (Physik) der Vergütungsgruppe IX Fallgruppe 1 nach dreijähriger Tätigkeit in dieser Vergütungs- und Fallgruppe.</i>	<i>streichen</i>
202.	VII / 17.	VII – 4 J IVb	EG 6 / EG 5	Laboranten mit Abschlussprüfung, die sich durch besondere Leistungen aus der Entgeltgruppe 5 herausheben.	EG 6
203.	VII / 18.	VIII – 3 J. VII	EG 5 / EG 3	<i>Laboranten und Werkstoffprüfer (Physik) mit Abschlussprüfung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 8 nach dreijähriger Tätigkeit in dieser Vergütungs- und Fallgruppe.</i>	<i>streichen</i>
204.	VII / 19.	VIII – 3 J. VII	EG 5 / EG 3	<i>Angestellte ohne Abschlussprüfung in der Tätigkeit von Laboranten oder Werkstoffprüfern (Physik) der Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 9 nach dreijähriger Tätigkeit in dieser Vergütungs- und Fallgruppe.</i>	<i>streichen</i>
205.	Vlb / 25.	Vlb – 5 J Vc	EG 8 / EG 6	Laboranten und mit Abschlussprüfung, die sich selbständige Leistungen aus der Entgeltgruppe 6 herausheben.	EG 8
206.	Vlb / 26.	VII – 4 J IVb	EG 6 / EG 5	<i>Laboranten und Werkstoffprüfer (Physik) mit Abschlussprüfung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 17 nach vierjähriger Tätigkeit in dieser Vergütungs- und Fallgruppe</i>	<i>streichen</i>
207.	Vc / 28.	Vlb – 5 J Vc	EG 8 / EG 6	<i>Laboranten und Werkstoffprüfer (Physik) mit Abschlussprüfung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe Vlb Fallgruppe 25 nach fünfjähriger Tätigkeit in dieser Vergütungs- und Fallgruppe.</i>	<i>streichen</i>

Lfd. Nr.	VergGr. / Fallgr.	ehemaliger Verlauf	Anlage 1 / Anlage 3	Tätigkeitsmerkmal	Ergebnis
Technische Assistenten und Chemotechniker					
208.	VII / 9.	VII – 6 M. Vlb	EG 6 / EG 5	Technische Assistenten mit staatlicher Anerkennung (z.B. chemisch-technische Assistenten, physikalisch-technische Assistenten, landwirtschaftlich-technische Assistenten) und staatlich geprüfte Chemotechniker nach Nr. 7 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.	EG 6
209.	Vlb / 11.	Vlb – 2 J. Vc	EG 8 / EG 6	Technische Assistenten mit staatlicher Anerkennung (z.B. chemisch-technische Assistenten, physikalisch-technische Assistenten, landwirtschaftlich-technische Assistenten) und staatlich geprüfte Chemotechniker nach Nr. 7 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen mit entsprechender Tätigkeit, die schwierige Aufgaben erfüllen, sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.	EG 8
210.	Vlb / 12.	VII – 6 M. Vlb	EG 6 / EG 5	<i>Technische Assistenten mit staatlicher Anerkennung (z.B. chemisch-technische Assistenten, physikalisch-technische Assistenten, landwirtschaftlich-technische Assistenten) und staatlich geprüfte Chemotechniker nach Nr. 7 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen mit entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach erlangter staatlicher Anerkennung bzw. nach Ablegung der staatlichen Prüfung, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, nach sechsmonatiger Ausübung dieser Tätigkeiten.</i>	<i>streichen</i>
211.	Vc / 12.	Vc – 3 J. Vb	EG 9 [St. 5 nach 9 J St. 4, keine St. 6] / EG 8	Technische Assistenten mit staatlicher Anerkennung (z.B. chemisch-technische Assistenten, physikalisch-technische Assistenten, landwirtschaftlich-technische Assistenten) und staatlich geprüfte Chemotechniker nach Nr. 7 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen mit entsprechender Tätigkeit, die schwierige Aufgaben erfüllen und in nicht unerheblichem Umfange verantwortlichere Tätigkeiten verrichten, sowie Laboranten mit Abschlussprüfung, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.	EG 9a
212.	Vc / 13.	Vlb – 2 J. Vc	EG 8 / EG 6	<i>Technische Assistenten mit staatlicher Anerkennung (z.B. chemisch-technische Assistenten, physikalisch-technische Assistenten, landwirtschaftlich-technische Assistenten) und staatlich geprüfte Chemotechniker nach Nr. 7 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen in einer</i>	<i>streichen</i>

Lfd. Nr.	VergGr. / Fallgr.	ehemaliger Verlauf	Anlage 1 / Anlage 3	Tätigkeitsmerkmal	Ergebnis
				<i>Tätigkeit der <u>Vergütungsgruppe Vlb Fallgruppe 11</u>, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, nach zweijähriger Tätigkeit in dieser Vergütungs- und Fallgruppe.</i>	
213.	Vb / 11.	Vb 2 J IVb	EG 9 / EG 9	Technische Assistenten mit staatlicher Anerkennung (z.B. chemische-technische Assistenten, physikalisch-technische Assistenten, landwirtschaftlich-technische Assistenten) und staatlich geprüfte Chemotechniker nach Nr. 7 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen mit entsprechender Tätigkeit, die als Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für technische Assistenten eingesetzt sind.	EG 9b
214.	Vb / 12.	Vb 3 J IVb	EG 9 / EG 9	Technische Assistenten mit staatlicher Anerkennung (z.B. chemisch-technische Assistenten, physikalisch-technische Assistenten, landwirtschaftlich-technische Assistenten) und staatlich geprüfte Chemotechniker nach Nr. 7 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen mit entsprechender Tätigkeit, die schwierige Aufgaben erfüllen, die ein besonders hohes Maß an Verantwortlichkeit erfordern.	EG 9b
215.	Vb / 13.	Vc – 3 J. Vb	EG 9 [St. 5 nach 9 J St. 4, keine St. 6] / EG 8	<i>Technische Assistenten mit staatlicher Anerkennung (z.B. chemisch-technische Assistenten, physikalisch-technische Assistenten, landwirtschaftlich-technische Assistenten) und staatlich geprüfte Chemotechniker nach Nr. 7 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen in einer Tätigkeit der <u>Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 12</u> sowie Laboranten mit Abschlussprüfung, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, nach dreijähriger Tätigkeit in dieser Vergütungs- und Fallgruppe.</i>	streichen
216.	IVb / 6.	IVb 2 J IVa	EG 10 / EG 10	Technische Assistenten mit staatlicher Anerkennung (z.B. chemisch-technische Assistenten, physikalisch-technische Assistenten, landwirtschaftlich-technische Assistenten) und staatlich geprüfte Chemotechniker nach Nr. 7 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen mit entsprechender Tätigkeit, die als Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für technische Assistenten eingesetzt sind und deren Tätigkeit besondere Kenntnisse und Erfahrungen erfordert.	EG 10
217.	IVb / 7.	Vb 2 J IVb	EG 9 / EG 9	<i>Technische Assistenten mit staatlicher Anerkennung (z.B. chemisch-technische Assistenten, physikalisch-technische Assistenten, landwirtschaftlich-technische Assistenten) und staatlich geprüfte Chemotechniker nach Nr. 7 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen in einer Tätigkeit der <u>Vergütungsgruppe Vb Fallgruppe 11</u> nach zweijähriger Tätigkeit in dieser Vergütungs- und Fallgruppe.</i>	streichen

Lfd. Nr.	VergGr. / Fallgr.	ehemaliger Verlauf	Anlage 1 / Anlage 3	Tätigkeitsmerkmal	Ergebnis
218.	IVb / 8.	Vb 3 J IVb	EG 9 / EG 9	<i>Technische Assistenten mit staatlicher Anerkennung (z.B. chemisch-technische Assistenten, physikalisch-technische Assistenten, landwirtschaftlich-technische Assistenten) und staatlich geprüfte Chemotechniker nach Nr. 7 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe Vb Fallgruppe 12 nach dreijähriger Tätigkeit in dieser Vergütungs- und Fallgruppe.</i>	streichen
219.	IVa / 7.	IVb 2 J IVa	EG 10 / EG 10	<i>Technische Assistenten mit staatlicher Anerkennung (z.B. chemisch-technische Assistenten, physikalisch-technische Assistenten, landwirtschaftlich-technische Assistenten) und staatlich geprüfte Chemotechniker nach Nr. 7 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe IVb Fallgruppe 6 nach zweijähriger Tätigkeit in dieser Vergütungs- und Fallgruppe.</i>	streichen
Fotografen					
220.	VII / 26.	VII ohne Aufstieg	EG 5 / EG 5	Fotografen mit Abschlussprüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.	EG 5
221.	VIb / 22	VIb ohne Aufstieg	EG 6 / EG 6	Fotografen mit Abschlussprüfung und schwieriger Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.	EG 6
222.	Vc / 24.	Vc ohne Aufstieg	EG 8 / EG 8	Fotografen mit Abschlussprüfung, die sich durch besonders schwierige Tätigkeit aus der Entgeltgruppe 6 herausheben, sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.	EG 8
223.	Vc / 25.	Vc ohne Aufstieg	EG 8 / EG 8	Fotografen mit Abschlussprüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, denen mindestens vier Arbeitnehmer in der Tätigkeit von Fotografen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.	EG 8

Lfd. Nr.	VergGr. / Fallgr.	ehemaliger Verlauf	Anlage 1 / Anlage 3	Tätigkeitsmerkmal	Ergebnis
224.	Vb / 19.	Vb ohne Aufstieg	EG 9 [St. 5 nach 9 J St. 4, keine St. 6] / EG 9 [St. 5 nach 9 J St. 4, keine St. 6]	Fotografen mit Abschlussprüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, denen mindestens acht Arbeitnehmer in der Tätigkeit von Fotografen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.	EG 9a
225.	Vb / 20.	Vb ohne Aufstieg	EG 9 [St. 5 nach 9 J St. 4, keine St. 6] / EG 9 [St. 5 nach 9 J St. 4, keine St. 6]	Fotografen mit Abschlussprüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, denen mindestens vier Beschäftigte in der Tätigkeit von Fotografen der Entgeltgruppe 8 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.	EG 9a

VIII. Ärzte, Apotheker, Tierärzte, Zahnärzte

Tierärzte

226.	II / 3.	II – 5 J 1b	EG 14 / EG 13 [Zulage]	Tierärzte.	EG 14
227.	Ib / 10.	Ib – 8 J Ia	EG 15 [keine St. 6] / EG 15 [keine St. 6]	Fachtierärzte mit entsprechender Tätigkeit.	EG 15
228.	Ib / 11.	Ib ohne Aufstieg	EG 14 / EG 14	Tierärzte, denen mindestens zwei Tierärzte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.	streichen
229.	Ib / 12.	II – 5 J 1b	EG 14 / EG 13 [Zulage]	<i>Tierärzte nach fünfjähriger tierärztlicher Tätigkeit.</i>	<i>streichen</i>
230.	Ia / 8.	Ib – 8 J Ia	EG 15 [keine St. 6] / EG 15 [keine St. 6]	<i>Fachtierärzte mit entsprechender Tätigkeit nach achtjähriger tierärztlicher Tätigkeit in Vergütungsgruppe Ib</i>	<i>streichen</i>
231.	Ia / 9.	Ia ohne Aufstieg	EG 15 / EG 15	Tierärzte, denen mindestens fünf Tierärzte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt	EG 15

Lfd. Nr.	VergGr. / Fallgr.	ehemaliger Verlauf	Anlage 1 / Anlage 3	Tätigkeitsmerkmal	Ergebnis
				sind.	
IX. Beschäftigte an Theatern und Bühnen (Gew: Vorbehalt der Verhandlungen zu Meistern)					
232.	IX / 1.	IX ohne Aufstieg	EG 2 / EG 2	Hausmeister ohne abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung	streichen
233.	IX / 2.	IX ohne Aufstieg	EG 2 / EG 2	Orchesterwarte.	streichen
234.	VIII / 1.	VIII ohne Aufstieg	EG 3 / EG 3	Eintrittskartenkassierer und Stammkartenkassierer mit geringem Zahlungsverkehr bei einfacheren Abrechnungsverfahren.	streichen
235.	VIII / 2.	VIII ohne Aufstieg	EG 3 / EG 3	Hausmeister mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren	EG 5
236.	VIII / 3.	VIII ohne Aufstieg	EG 3 / EG 3	Magazinmeister (Dekorationsmeister).	EG 4
237.	VIII / 4.	VIII ohne Aufstieg	EG 3 / EG 3	Orchesterwarte.	EG 4
238.	VIII / 5.	VIII ohne Aufstieg	EG 3 / EG 3	Theater- und Kostümmaler.	EG 5
239.	VIII / 6.	VIII ohne Aufstieg	EG 3 / EG 3	Verwalter von Rollen- und Stimmenmaterial.	EG 4
240.	VIII / 7.	VIII ohne Aufstieg	EG 3 / EG 3	Kascheure (Theaterplastiker).	EG 5
241.	VIII / 8.	VIII ohne Aufstieg	EG 3 / EG 3	Maskenbildner.	EG 5
242.	VII / 1.	VII ohne Aufstieg	EG 5 / EG 5	Bearbeiter der Stammmieten.	EG 5

Lfd. Nr.	VergGr. / Fallgr.	ehemaliger Verlauf	Anlage 1 / Anlage 3	Tätigkeitsmerkmal	Ergebnis
243.	VII / 2.	VII ohne Aufstieg	EG 5 / EG 5	Eintrittskartenkassierer und Stammkartenkassierer.	EG 5
244.	VII / 3.	VII ohne Aufstieg	EG 5 / EG 5	Hausinspektoren.	EG 5
245.	VII / 4.	VII ohne Aufstieg	EG 5 / EG 5	Kascheure (Theaterplastiker), die sich durch besondere Leistungen aus der Entgeltgruppe ■ herausheben.	streichen
246.	VII / 5.	VII ohne Aufstieg	EG 5 / EG 5	Magazinmeister (Dekorationsmeister), die sich dadurch aus der Entgeltgruppe 3 herausheben, dass sie mindestens sechs Arbeitnehmer beaufsichtigen.	EG 5
247.	VII / 6.	VII ohne Aufstieg	EG 5 / EG 5	Maskenbildner, die sich durch besondere Leistungen aus der Entgeltgruppe ■ herausheben.	streichen
248.	VII / 7.	VII ohne Aufstieg	EG 5 / EG 5	Modellbauer.	EG 5
249.	VII / 8.	VII ohne Aufstieg	EG 5 / EG 5	Orchesterwarte, die zugleich den gesamten Notenfundus verwalten oder in nicht unerheblichem Umfang Orchesterstimmen ausschreiben oder Notenmaterial ergänzen.	EG 5
250.	VII / 9.	VII – 6 J. Vlb	EG 6 / EG 5	Requisiteure	EG 5
250a	-	-	-	Requisiteure mit Ausbildung	EG 6
251.	VII / 10.		-	(gestrichen ab 01.01.1991)	<i>streichen</i>
252.	VII / 11.	VII ohne Aufstieg	EG 5 / EG 5	Theater- und Kostümmaler mit langjähriger Erfahrung.	streichen
253.	VII / 12.		-	(gestrichen ab 01.01.1991)	<i>streichen</i>

Lfd. Nr.	VergGr. / Fallgr.	ehemaliger Verlauf	Anlage 1 / Anlage 3	Tätigkeitsmerkmal	Ergebnis
254.	VII / 13.	VII – 4 J. VIb	EG 6 / EG 5	Theatertapeziermeister.	EG 5
255.	VII / 14.	VII ohne Aufstieg	EG 5 / EG 5	Theatertontechniker (Elektroakustiker).	EG 5
256.	VII / 15.	VII ohne Aufstieg	EG 5 / EG 5	Verwalter von Rollen- und Stimmenmaterial (im Theatersprachgebrauch "Beschäftigte in Theaterbibliotheken" genannt), die dieses Material auch für den Bühnengebrauch einrichten.	EG 5
257.	VIb / 1.	VIb ohne Aufstieg	EG 6 / EG 6	Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung zu Leitern der Musik- oder Schauspielbibliotheken bestellt sind.	EG 6
258.	VIb / 2.	VIb – 4 J. Vc	EG 8 / EG 6	Beleuchtungsmeister.	EG 8
259.	VIb / 3.	VIb ohne Aufstieg	EG 6 / EG 6	Eintrittskartenkassierer und Stammkartenkassierer, die sich durch den Umfang des Zahlungsverkehrs und die Schwierigkeit des Abrechnungsverfahrens aus der Entgeltgruppe 5 herausheben.	EG 6
260.	VIb / 4.	VIb – 4 J. Vc	EG 8 / EG 6	Gewandmeister.	EG 8
261.	VIb / 5.	VIb ohne Aufstieg	EG 6 / EG 6	Hausinspektoren, denen mehr als 50 Arbeitnehmer ständig unterstellt sind.	EG 6
262.	VIb / 6.	VIb ohne Aufstieg	EG 6 / EG 6	Leiter der Stammkartenbüros.	EG 6
263.	VIb / 7.	VIb ohne Aufstieg	EG 6 / EG 6	Maskenbildner, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter des Chefmaskenbildners bestellt sind.	EG 6
264.	VIb / 8.	VIb ohne Aufstieg	EG 6 / EG 6	Modellbauer, die sich aus der Entgeltgruppe 5 durch Tätigkeiten herausheben, die besondere Leistungen erfordern.	EG 6
265.	VIb / 9.	VIb – 6 J.	EG 8 /		EG 7

Lfd. Nr.	VergGr. / Fallgr.	ehemaliger Verlauf	Anlage 1 / Anlage 3	Tätigkeitsmerkmal	Ergebnis
		Vc	EG 6	Requisitenmeister, denen mindestens zwei Arbeitnehmer ständig unterstellt sind.	
266.	Vlb / 10.	Vlb – 6 J. Vc	EG 8 / EG 6	Requisitenmeister, die mit einem besonderen Maß von Selbständigkeit neben Handrequisiten (Kleinrequisiten) auch andere Requisiten herstellen.	EG 7
267.	Vlb / 11.	VII – 6 J. Vlb	EG 6 / EG 5	<i>Requisitenmeister nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 9.</i>	<i>streichen</i>
268.	Vlb / 12.	Vlb – 4 J. Vc	EG 8 / EG 6	Rüstmeister.	EG 7
269.	Vlb / 14.	Vlb ohne Aufstieg	EG 6 / EG 6	Theater- und Kostümmaler mit abgeschlossener Ausbildung an einer Kunstfachschiule sowie Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.	EG 6
270.	Vlb / 15.	Vlb – 4 J. Vc	EG 8 / EG 6	Theatermeister (Bühnenmeister)	EG 8
271.	Vlb / 16.	Vlb – 4 J. Vc	EG 8 / EG 6	Theaterschuhmachermeister.	EG 8
272.	Vlb / 18.	Vlb – 6 J. Vc	EG 8 / EG 6	Theatertapeziermeister, denen mindestens zwei Theatertapezierer ständig unterstellt sind.	EG 7
273.	Vlb / 19.	VII – 4 J. Vlb	EG 6 / EG 5	<i>Theatertapeziermeister nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 13.</i>	<i>Streichen</i>
274.	Vlb / 20.	Vlb – 4 J. Vc	EG 8 / EG 6	Theatertontechniker (Elektroakustiker) mit Meisterprüfung mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.	EG 8
				<i>Im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) gelten die Tätigkeitsmerkmale dieses Tarifvertrages nicht für die Eingruppierung von Beleuchtungsmeistern, Beleuchtungsobermeistern, Theatermeistern (Bühnenmeistern) und Theaterobermeistern (Bühnenobermeistern) an Theatern und Bühnen ohne eigenes Ensemble (§ 3 Abs. 3 TV v. 17.5.1982)</i>	
275.	Vc / 1.	Vc – 4 J. Vb	EG 9 [St. 5 nach 9 J St.	Beleuchtungsmeister an Bühnen mit technisch schwieriger Bühnenanlage oder an Bühnen	EG 9a

Lfd. Nr.	VergGr. / Fallgr.	ehemaliger Verlauf	Anlage 1 / Anlage 3	Tätigkeitsmerkmal	Ergebnis
			4, keine St. 6] / EG 8	mit technisch einfacherer Bühnenanlage, an denen ständig mindestens 30 Beschäftigte mit der Bedienung der technischen Anlage (insbesondere der Bühnenaufbauten, Dekorationszüge und Versenkungen) sowie der Beleuchtungsanlage und mit der Bereitstellung von Requisiten und von Dekorations-, Polster- und Tapezierwerkstücken zu den Proben und Aufführungen beschäftigt sind.	
276.	Vc / 2.	Vlb – 4 J. Vc	EG 8 / EG 6	<i>Beleuchtungsmeister nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Vlb Fallgruppe 2.</i>	<i>streichen</i>
277.	Vc / 3.	Vc – 4 J. Vb	EG 9 [St. 5 nach 9 J St. 4, keine St. 6] / EG 8	Beleuchtungsobermeister.	EG 9a
278.	Vc / 4.	Vc – 4 J. Vb	EG 9 [St. 5 nach 9 J St. 4, keine St. 6] / EG 8	Gewandmeister mit abgeschlossener Gewandmeister- oder gleichwertiger Fachausbildung, denen auch die Aufstellung von Kostenvoranschlägen und die Führung von Fundusbüchern obliegen.	EG 9a
279.	Vc / 5.	Vlb – 4 J. Vc	EG 8 / EG 6	<i>Gewandmeister nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Vlb Fallgruppe 4.</i>	<i>streichen</i>
280.	Vc / 6.	Vc ohne Aufstieg	EG 8 / EG 8	Hausinspektoren, denen mehr als 75 Arbeitnehmer ständig unterstellt sind.	EG 8
281.	Vc / 7.	Vc – 6 J. Vb	EG 9 [St. 5 nach 9 J St. 4, keine St. 6] / EG 8	Requisitenmeister mit einem besonderen Maß von Selbständigkeit bei der Herstellung von Requisiten, denen eine Gruppe von mindestens drei Arbeitnehmern ständig unterstellt ist, wenn diese neben Handrequisiten (Kleinrequisiten) in erheblichem Umfang auch andere Requisiten herstellt.	EG 9a
282.	Vc / 8.	Vlb – 6 J. Vc	EG 8 / EG 6	<i>Requisitenmeister, denen mindestens zwei Arbeitnehmer ständig unterstellt sind, nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Vlb Fallgruppe 9.</i>	<i>streichen</i>
283.	Vc / 9.	Vlb – 6 J. Vc	EG 8 / EG 6	<i>Requisitenmeister, die mit einem besonderen Maß von Selbständigkeit neben Handrequisiten (Kleinrequisiten) auch andere Requisiten herstellen, nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Vlb Fallgruppe 10.</i>	<i>streichen</i>
284.	Vc / 10.	Vc – 4 J.	EG 9 [St. 5		EG 9a

Lfd. Nr.	VergGr. / Fallgr.	ehemaliger Verlauf	Anlage 1 / Anlage 3	Tätigkeitsmerkmal	Ergebnis
		Vb	nach 9 J St. 4, keine St. 6] / EG 8	Rüstmeister mit einem besonderen Maß von Selbständigkeit bei der Herstellung von Rüstungen und Waffen, denen mindestens ein Facharbeiter ständig unterstellt ist.	
285.	Vc / 11.	Vlb – 4 J. Vc	EG 8 / EG 6	<i>Rüstmeister nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Vlb Fallgruppe 12.</i>	streichen
286.	Vc / 12.	Vc ohne Aufstieg	EG 8 / EG 8	Theatermaler, die für die Einteilung und den Ablauf der Arbeit von mindestens zehn Theater- und Kostümmalern und Kascheuren verantwortlich sind.	EG 8
287.	Vc / 13.	Vc – 4 J. Vb	EG 9 [St. 5 nach 9 J St. 4, keine St. 6] / EG 8	Theatermeister (Bühnenmeister) an Bühnen mit technisch schwieriger Bühnenanlage oder an Bühnen mit technisch einfacherer Bühnenanlage, an denen ständig mindestens 30 Arbeitnehmer mit der Bedienung der technischen Anlage (insbesondere der Bühnenaufbauten, Dekorationszüge und Versenkungen) sowie der Beleuchtungsanlage und mit der Bereitstellung von Requisiten und von Dekorations-, Polster- und Tapezierwerkstücken zu den Proben und Aufführungen beschäftigt sind.	EG 9a
288.	Vc / 14.	Vlb – 4 J. Vc	EG 8 / EG 6	<i>Theatermeister (Bühnenmeister) nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Vlb Fallgruppe 15.</i>	streichen
289.	Vc / 15.	Vc – 4 J. Vb	EG 9 [St. 5 nach 9 J St. 4, keine St. 6] / EG 8	Theaterobermeister (Bühnenobermeister).	EG 9a
290.	Vc / 16.	Vc – 4 J. Vb	EG 9 [St. 5 nach 9 J St. 4, keine St. 6] / EG 8	Theaterschuhmachermeister mit einem besonderen Maß von Selbständigkeit bei der Herstellung von Theaterschuhwerk, wenn ihnen mindestens zwei Arbeitskräfte ständig unterstellt sind, von denen mindestens einer Facharbeiter sein muss.	EG 9a
291.	Vc / 17.	Vlb – 4 J. Vc	EG 8 / EG 6	<i>Theaterschuhmachermeister nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Vlb Fallgruppe 16.</i>	streichen
292.	Vc / 18.	Vc – 6 J. Vb	EG 9 [St. 5 nach 9 J St. 4, keine St.	Theatertapeziermeister mit einem besonderen Maß von Selbständigkeit bei der Herstellung von Dekorations-, Polster- und Tapezierwerkstücken, denen eine Gruppe von mindestens drei	EG 9a

Lfd. Nr.	VergGr. / Fallgr.	ehemaliger Verlauf	Anlage 1 / Anlage 3	Tätigkeitsmerkmal	Ergebnis
			6] / EG 8	Theatertapezieren ständig unterstellt ist, wenn diese in erheblichem Umfang Dekorations-, Polster- und Tapezierwerkstücke herstellt.	
293.	Vc / 19.	Vlb – 6 J. Vc	EG 8 / EG 6	<i>Theatertapeziermeister, denen mindestens zwei Theatertapezierer ständig unterstellt sind, nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Vlb Fallgruppe 18.</i>	streichen
294.	Vc / 20.	Vc – 4 J. Vb	EG 9 [St. 5 nach 9 J St. 4, keine St. 6] / EG 8	Theatertontechniker (Elektroakustiker) mit Meisterprüfung mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren und mit langjährigen Erfahrungen in dieser Tätigkeit mit einem höheren Maß von Verantwortlichkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.	EG 9a
295.	Vc / 21.	Vlb – 4 J. Vc	EG 8 / EG 6	<i>Theatertontechniker (Elektroakustiker) mit Meisterprüfung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Vlb Fallgruppe 20.</i>	streichen
				<i>Im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) gelten die Tätigkeitsmerkmale dieses Tarifvertrages nicht für die Eingruppierung von Beleuchtungsmeistern, Beleuchtungsobermeistern, Theatermeistern (Bühnenmeistern) und Theaterobermeistern (Bühnenobermeistern) an Theatern und Bühnen ohne eigenes Ensemble (§ 3 Abs. 3 TV v. 17.5.1982)</i>	
296.	Vb / 1.	Vc – 4 J. Vb	EG 9 [St. 5 nach 9 J St. 4, keine St. 6] / EG 8	<i>Beleuchtungsmeister an Bühnen mit technisch schwieriger Bühnenanlage oder an Bühnen mit technisch einfacherer Bühnenanlage, an denen ständig mindestens 30 Arbeitnehmer mit der Bedienung der technischen Anlage (insbesondere der Bühnenaufbauten, Dekorationszüge und Versenkungen) sowie der Beleuchtungsanlage und mit der Bereitstellung von Requisiten und von Dekorations-, Polster- und Tapezierwerkstücken zu den Proben und Aufführungen beschäftigt sind, nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 1.</i>	streichen
297.	Vb / 2.	Vb – 4 J VGZ	EG 9 [St. 5 nach 9 J St. 4, keine St. 6] /	Beleuchtungsobermeister, denen mindestens zwei Beleuchtungsmeister an einer Bühne im technischen Sinne ständig unterstellt sind.	EG 9b

Lfd. Nr.	VergGr. / Fallgr.	ehemaliger Verlauf	Anlage 1 / Anlage 3	Tätigkeitsmerkmal	Ergebnis
			EG 9 [St. 5 nach 9 J St. 4, keine St. 6]		
298.	Vb / 3.	Vc – 4 J. Vb	EG 9 [St. 5 nach 9 J St. 4, keine St. 6] / EG 8	Beleuchtungsobermeister nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 3.	streichen
299.	Vb / 4.	Vb – 4 J VGZ	EG 9 [St. 5 nach 9 J St. 4, keine St. 6] / EG 9 [St. 5 nach 9 J St. 4, keine St. 6]	Gewandmeister mit abgeschlossener Gewandmeister- oder gleichwertiger Fachausbildung mit größerem Aufgabenbereich.	EG 9b
300.	Vb / 5.	Vc – 4 J. Vb	EG 9 [St. 5 nach 9 J St. 4, keine St. 6] / EG 8	Gewandmeister mit abgeschlossener Gewandmeister- oder gleichwertiger Fachausbildung, denen auch die Aufstellung von Kostenvoranschlägen und die Führung von Fundusbüchern obliegen, nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 4.	streichen
301.	Vb / 6.	Vb ohne Aufstieg	EG 9 [St. 5 nach 9 J St. 4, keine St. 6] / EG 9 [St. 5 nach 9 J St. 4, keine St. 6]	Leiter der Stammkartenbüros, die zugleich in nicht unerheblichem Umfang selbständig Werbeaufgaben erfüllen.	EG 9b
302.	Vb / 7.	Vc – 6 J. Vb	EG 9 [St. 5 nach 9 J St. 4, keine St. 6] / EG 8	Requisitenmeister mit einem besonderen Maß von Selbständigkeit bei der Herstellung von Requisiten, denen eine Gruppe von mindestens drei Arbeitnehmern ständig unterstellt ist, wenn diese neben Handrequisiten (Kleinrequisiten) in erheblichem Umfang auch andere Requisiten herstellt, nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 7.	streichen
303.	Vb / 8.	Vc – 4 J. Vb	EG 9 [St. 5 nach 9 J St. 4, keine St. 6] / EG 8	Rüstmeister mit einem besonderen Maß von Selbständigkeit bei der Herstellung von Rüstungen und Waffen, denen mindestens ein Facharbeiter ständig unterstellt ist, nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 10.	streichen

Lfd. Nr.	VergGr. / Fallgr.	ehemaliger Verlauf	Anlage 1 / Anlage 3	Tätigkeitsmerkmal	Ergebnis
304.	Vb / 9.	Vc – 4 J. Vb	EG 9 [St. 5 nach 9 J St. 4, keine St. 6] / EG 8	<i>Theatermeister (Bühnenmeister) an Bühnen mit technisch schwieriger Bühnenanlage oder an Bühnen mit technisch einfacherer Bühnenanlage, an denen ständig mindestens 30 Arbeitnehmer mit der Bedienung der technischen Anlage (insbesondere der Bühnenaufbauten, Dekorationszüge und Versenkungen) sowie der Beleuchtungsanlage und mit der Bereitstellung von Requisiten und von Dekorations-, Polster- und Tapezierwerkstücken zu den Proben und Aufführungen beschäftigt sind, nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 13.</i>	streichen
305.	Vb / 10.	Vb – 4 J VGZ	EG 9 [St. 5 nach 9 J St. 4, keine St. 6] / EG 9 [St. 5 nach 9 J St. 4, keine St. 6]	Theaterobermeister (Bühnenobermeister), denen mindestens zwei Theatermeister an einer Bühne im technischen Sinne ständig unterstellt sind.	EG 9b
306.	Vb / 11.	Vc – 4 J. Vb	EG 9 [St. 5 nach 9 J St. 4, keine St. 6] / EG 8	<i>Theaterobermeister (Bühnenobermeister) nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 15.</i>	streichen
307.	Vb / 12.	Vc – 4 J. Vb	EG 9 [St. 5 nach 9 J St. 4, keine St. 6] / EG 8	<i>Theaterschuhmachermeister mit einem besonderen Maß von Selbständigkeit bei der Herstellung von Theaterschuhwerk, wenn ihnen mindestens zwei Arbeitskräfte ständig unterstellt sind, von denen mindestens einer Facharbeiter sein muß, nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 16.</i>	streichen
308.	Vb / 13.	Vc – 6 J. Vb	EG 9 [St. 5 nach 9 J St. 4, keine St. 6] / EG 8	<i>Theatertapeziermeister mit einem besonderen Maß von Selbständigkeit bei der Herstellung von Dekorations-, Polster- und Tapezierwerkstücken, denen eine Gruppe von mindestens drei Theatertapezieren ständig unterstellt ist, wenn diese in erheblichem Umfang Dekorations-, Polster- und Tapezierwerkstücke herstellt, nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 18.</i>	streichen
309.	Vb / 14.	Vb – 4 J VGZ	EG 9 [St. 5 nach 9 J St. 4, keine St. 6] / EG 9 [St. 5	Technische Inspektoren.	EG 9b

Lfd. Nr.	VergGr. / Fallgr.	ehemaliger Verlauf	Anlage 1 / Anlage 3	Tätigkeitsmerkmal	Ergebnis
			nach 9 J St. 4, keine St. 6]		
310.	Vb / 15.	Vc – 4 J. Vb	EG 9 [St. 5 nach 9 J St. 4, keine St. 6] / EG 8	<i>Theatertontechniker (Elektroakustiker) mit Meisterprüfung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren und mit langjährigen Erfahrungen in dieser Tätigkeit mit einem höheren Maß von Verantwortlichkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 20.</i>	streichen
				<i>l) Diese Angestellten erhalten nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 8 v.H. der Grundvergütung der Stufe 4 der Vergütungsgruppe Vb. Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Cents (Pfennigs) unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden. Die Vergütungsgruppenzulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41) und des Übergangsgeldes (§ 63) als Bestandteil der Grundvergütung.</i>	
				<i>Im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) gelten die Tätigkeitsmerkmale dieses Tarifvertrages nicht für die Eingruppierung von Beleuchtungsmeistern, Beleuchtungsobermeistern, Theatermeistern (Bühnenmeistern) und Theaterobermeistern (Bühnenobermeistern) an Theatern und Bühnen ohne eigenes Ensemble (§ 3 Abs. 3 TV v. 17.5.1982)</i>	
311.	IVb / -.	IVb – 5 J VGZ	EG 9 / EG 9	Technische Oberinspektoren.	EG 9c
				<i>l) Diese Angestellten erhalten nach fünfjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 8 v.H. der Grundvergütung der Stufe 4 der Vergütungsgruppe IVb. Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Cents (Pfennigs) unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden. Die Vergütungsgruppenzulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41) und des Übergangsgeldes (§ 63) als Bestandteil der Grundvergütung.</i>	
X. Beschäftigte in der Fleischuntersuchung					

Lfd. Nr.	VergGr. / Fallgr.	ehemaliger Verlauf	Anlage 1 / Anlage 3	Tätigkeitsmerkmal	Ergebnis
Merkmale der Nummern 312 bis 319 gelöscht, da diesbezüglich verhandelt werden soll. Die Nummerierung der folgenden Merkmale wurde unverändert beibehalten.					
XI. Musikschullehrer					
320.	Vlb / -	Vlb ohne Aufstieg	EG 6 / EG 6	Angestellte in der Tätigkeit von Musikschullehrern während einer Einarbeitungszeit von höchstens einem halben Jahr.	<i>streichen</i>
321.	Vc / 1.	Vc – 5 J Vb	EG 9 [St. 5 nach 9 J St. 4, keine St. 6] / EG 8	Beschäftigte in der Tätigkeit von Musikschullehrern.	EG 9a
322.	Vc / 2.	Vc ohne Aufstieg	EG 8 / EG 8	Musikschullehrer im Sinne der Protokollerklärung Nr. 1 Satz 1 Buchst. e und Satz 2 mit entsprechender Tätigkeit während einer Einarbeitungszeit von höchstens einem Jahr.	<i>streichen</i>
323.	Vb / 1.	Vb – 5 J. IVb	EG 9 / EG 9	Musikschullehrer mit entsprechender Tätigkeit.	EG 9b
324.	Vb / 2.	Vc – 5 J Vb	EG 9 [St. 5 nach 9 J St. 4, keine St. 6] / EG 8	<i>Angestellte in der Tätigkeit von Musikschullehrern nach fünfjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 1.</i>	<i>streichen</i>
325.	IVb / 1.	Vb – 5 J. IVb	EG 10 / EG 10	Musikschullehrer, die an Musikschulen einen Fachbereich zu betreuen haben, in dem mindestens 330 Jahreswochenstunden Unterricht erteilt werden.	EG 10
326.	IVb / 2.	Vb – 5 J. IVb	EG 9 / EG 9	<i>Musikschullehrer mit entsprechender Tätigkeit nach fünfjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Vb Fallgruppe 1.</i>	<i>streichen</i>
327.	IVb / 3.	IVb – 4 J IVa	EG 10 / EG 10	Musikschullehrer im Sinne der Protokollerklärung Nr. 1 Satz 1 Buchst. a bis d, die sich dadurch aus der Vergütungsgruppe Vb Fallgruppe 1 herausheben, daß sie durchschnittlich wöchentlich mindestens acht Unterrichtsstunden zu je 45 Minuten) in der	EG 10

Lfd. Nr.	VergGr. / Fallgr.	ehemaliger Verlauf	Anlage 1 / Anlage 3	Tätigkeitsmerkmal	Ergebnis
				studienvorbereitenden Ausbildung tätig sind oderb) als Leiter von Ensembles (z.B. Chöre, Orchester) tätig sind, wenn diese Tätigkeit wegen ihrer künstlerischen und pädagogischen Qualität ebenso zu bewerten ist wie die in Buchstabe a genannte Tätigkeit.	
328.	IVb / 4.	IVb ohne Aufstieg	EG 9 / EG 9	Musikschullehrer als Leiter von Musikschulen, soweit nicht anderweitig eingruppiert.	EG 9c
329.	IVb / 5.	IVb ohne Aufstieg	EG 9 / EG 9	Musikschullehrer als ständige Vertreter des Leiters von Musikschulen, an denen mindestens 190 Jahreswochenstunden Unterricht erteilt werden.	streichen
330.	IVa / 1.	IVa ohne Aufstieg	EG 10 / EG 10	Musikschullehrer als Leiter einer Zweigstelle von Musikschulen, an der mindestens 290 Jahreswochenstunden Unterricht erteilt werden.	EG 10
331.	IVa / 2.	Vb – 5 J. IVb	EG 10 / EG 10	<i>Musikschullehrer, die an Musikschulen einen Fachbereich zu betreuen haben, in dem mindestens 330 Jahreswochenstunden Unterricht erteilt werden, nach fünfjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IVb Fallgruppe 1.</i>	<i>streichen</i>
332.	IVa / 3.	IVb – 4 J IVa	EG 10 / EG 10	<i>Musikschullehrer im Sinne der Protokollerklärung Nr. 1 Satz 1 Buchst. a bis d, die sich dadurch aus der Vergütungsgruppe Vb Fallgruppe 1 herausheben, daß sie durchschnittlich wöchentlich mindestens acht Unterrichtsstunden zu je 45 Minuten) in der studienvorbereitenden Ausbildung tätig sind oderb) als Leiter von Ensembles (z.B. Chöre, Orchester) tätig sind, wenn diese Tätigkeit wegen ihrer künstlerischen und pädagogischen Qualität ebenso zu bewerten ist wie die in Buchstabe a genannte Tätigkeit, nach fünfjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IVb Fallgruppe 3.</i>	<i>streichen</i>
333.	IVa / 4.	IVa ohne Aufstieg	EG 10 / EG 10	Musikschullehrer als Leiter von Musikschulen, an denen mindestens 190 Jahreswochenstunden Unterricht erteilt werden.	EG 10
334.	IVa / 5.	IVa ohne Aufstieg	EG 10 / EG 10	Musikschullehrer als ständige Vertreter des Leiters von Musikschulen, an denen mindestens 490 Jahreswochenstunden Unterricht erteilt werden.	EG 10
335.	III / 1.	III ohne Aufstieg	EG 11 / EG 11	Musikschullehrer als Leiter von Musikschulen, an denen mindestens 490	EG 11

Lfd. Nr.	VergGr. / Fallgr.	ehemaliger Verlauf	Anlage 1 / Anlage 3	Tätigkeitsmerkmal	Ergebnis
				Jahreswochenstunden Unterricht erteilt werden.	
336.	III / 2.	III ohne Aufstieg	EG 11 / EG 11	Musikschullehrer als ständige Vertreter des Leiters von Musikschulen, an denen mindestens 850 Jahreswochenstunden Unterricht erteilt werden.	EG 11
337.	II / 1.	II ohne Aufstieg	EG 13 / EG 13	Musikschullehrer als Leiter von Musikschulen, an denen mindestens 850 Jahreswochenstunden Unterricht erteilt werden.	EG 13
338.	II / 2.	II ohne Aufstieg	EG 13 / EG 13	Musikschullehrer als ständige Vertreter des Leiters von Musikschulen, an denen mindestens 1470 Jahreswochenstunden Unterricht erteilt werden.	EG 13
339.	Ib / 1.	Ib ohne Aufstieg	EG 14 / EG 14	Musikschullehrer als Leiter von Musikschulen, an denen mindestens 1470 Jahreswochenstunden Unterricht erteilt werden.	EG 14
340.	Ib / 2.	Ib ohne Aufstieg	EG 14 / EG 14	Musikschullehrer als ständige Vertreter des Leiters von Musikschulen, deren Tätigkeit sich aufgrund der Größe und Bedeutung der Schule wesentlich aus der Tätigkeit des Leiters einer Musikschule heraushebt, der nach <u>Vergütungsgruppe Ib</u> eingruppiert ist.	EG 14
341.	Ia / -	Ia ohne Aufstieg	EG 15 / EG 15	Musikschullehrer als Leiter von Musikschulen, deren Tätigkeit sich aufgrund der Größe und Bedeutung der Schule wesentlich aus der Tätigkeit des Leiters einer Musikschule heraushebt, der nach <u>Vergütungsgruppe Ib</u> eingruppiert ist.	EG 15

XII. Meister für Bäderbetriebe und Fachangestellte für Bäderbetriebe (Neue Begriffe!!)

Merkmale der Nummern 342 bis 353 gelöscht, da diesbezüglich verhandelt werden soll. Die Nummerierung der folgenden Merkmale wurde unverändert beibehalten.

Lfd. Nr.	VergGr. / Fallgr.	ehemaliger Verlauf	Anlage 1 / Anlage 3	Tätigkeitsmerkmal	Ergebnis
XIII. Tätigkeitsmerkmale nach § 73 Abs. 3 BAT (z.T. Begriffe anpassen)					
Büchereien, Archive, Museen und andere wissenschaftliche Einrichtungen					
Merkmale der Nummern 354 bis 366 gelöscht, da diesbezüglich auf die allgemeinen Merkmale verwiesen werden soll. Die Nummerierung der folgenden Merkmale wurde unverändert beibehalten.					
Kanzlei					
367.	VIII / 1. (TO.A)	VIII ohne Aufstieg	EG 3 / EG 3	Kanzleibeschäftigte für schwierigere Arbeiten. (z.B. große Umdruckverfügungen, auch mit vielen Zusätzen und Änderungen, Anfertigung von fremdsprachlichen Reinschriften oder Schriftsätzen mit zahlreichen fremdsprachlichen Einmischungen sowie von Arbeiten mit zahlreichen chemischen oder mathematischen Formeln oder wissenschaftlichen Fachausdrücken sowie verantwortliches Lesen der Reinschriften. Verantwortliches Lesen von Reinschriften ist nicht davon abhängig, dass die / der Beschäftigte durch Namenszeichnung die Verantwortung für die Richtigkeit der Reinschrift übernimmt.)	streichen
368.	VII / 6. (TO.A)	VII ohne Aufstieg	EG 5 / EG 5	Vorsteher von Kanzleien. (Als solche gelten nur Beschäftigte, die einer Kanzlei mit mindestens fünf Kanzleikräften vorstehen.)	EG 5
369.	VIb / 1. (TV '60)	VIb ohne Aufstieg	EG 6 / EG 6	Vorsteher von Kanzleien mit mindestens 15 Kanzleikräften.	EG 6
370.	Vc / 1. (TV '60)	Vc ohne Aufstieg	EG 8 / EG 8	Vorsteher von Kanzleien mit mindestens 25 Kanzleikräften.	EG 8
371.	Vc / 2. (TV '60)	Vc ohne Aufstieg	EG 8 / EG 8	Ständige Vertreter von Vorstehern von Kanzleien mit mindestens 60 Kanzleikräften.	EG 8
372.	Vb / 1. (TV '60)	Vb ohne Aufstieg	EG 9 [St. 5 nach 9 J St. 4, keine St. 6] / EG 9 [St. 5 nach 9 J St. 4, keine St. 6]	Vorsteher von Kanzleien mit mindestens 40 Kanzleikräften.	EG 9a

Lfd. Nr.	VergGr. / Fallgr.	ehemaliger Verlauf	Anlage 1 / Anlage 3	Tätigkeitsmerkmal	Ergebnis
Kommunale Häfen und Fährbetriebe – Neufassung der Merkmale für Schiffsführer und Schiffsmaschinisten; Merkmale für Baggerführer und Maschinisten einvernehmlich gestrichen.					
373.				<ol style="list-style-type: none"> Schiffsführer mit Befähigungszeugnis als Offizier oder Kapitän (§ 3 Abs. 2 SchOffzAusbV) und entsprechender Tätigkeit. Schiffsmaschinisten mit Befähigungszeugnis (§ 5 Abs. 2 SchOffzAusbV) und entsprechender Tätigkeit 	EG 7
374.				Schiffsführer mit Befähigungszeugnis als Offizier oder Kapitän (§ 3 Abs. 2 SchOffzAusbV) sowie Befähigungszeugnis als Schiffsmaschinist (§ 5 Abs. 2 SchOffzAusbV) und entsprechender Tätigkeit.	EG 8
375.				<ol style="list-style-type: none"> Schiffsführer mit Befähigungszeugnis als Offizier oder Kapitän (§ 3 Abs. 2 SchOffzAusbV) und entsprechender Tätigkeit auf Schiffen mit einer Tragfähigkeit von ... (50,00 Tonnen) / einer Bruttoreaumzahl von ... (250 BRZ). Schiffsmaschinisten mit Befähigungszeugnis (§ 5 Abs. 2 SchOffzAusbV) und entsprechender Tätigkeit auf Schiffen mit einer Tragfähigkeit von mindestens ... (50,00 Tonnen) / einer Bruttoreumzahl von mindestens ... (250 BRZ). 	EG 9a
376.				Schiffsführer mit Befähigungszeugnis als Offizier oder Kapitän (§ 3 Abs. 2 SchOffzAusbV) sowie Befähigungszeugnis als Schiffsmaschinist (§ 5 Abs. 2 SchOffzAusbV) und entsprechender Tätigkeit auf Schiffen mit einer Tragfähigkeit von mindestens ... (50,00 Tonnen) / einer Bruttoreumzahl von mindestens ... (250 BRZ).	EG 9b
Magazine, Lager – Teilweise Neufassung der Merkmale					
377.	VIII / 12. (TO.A)	VIII ohne Aufstieg	EG 3 / EG 3	Magazin-, Lager- und Lagerhofvorsteher.	EG 3
378.	VII / 8. (TO.A)	VII ohne Aufstieg	EG 5 / EG 5	<ol style="list-style-type: none"> Magazin-, Lager- und Lagerhofvorsteher mit einschlägiger mind. dreijähriger Ausbildung und entsprechender Tätigkeit. Magazin-, Lager- und Lagerhofvorsteher mit besonderer Verantwortung in besonders wertvollen Lagern. 	EG 5

Lfd. Nr.	VergGr. / Fallgr.	ehemaliger Verlauf	Anlage 1 / Anlage 3	Tätigkeitsmerkmal	Ergebnis
378a				Magazin-, Lager- und Lagerhofvorsteher mit einschlägiger mind. dreijähriger Ausbildung und entsprechender Tätigkeit mit besonderer Verantwortung in besonders wertvollen Lagern.	EG 6
Wirtschaftsvorsteher - Merkmale der Nummern 379 und 380 gelöscht, da diese im Zusammenhang mit den Verhandlungen zu den Gesundheitsberufen wieder aufgegriffen werden sollen. Die Nummerierung der folgenden Merkmale wurde unverändert beibehalten.					
Fotografen					
381.	VIb / 4. (TO.A)	VIb ohne Aufstieg	EG 6 / EG 6	Lithographen, Photographen und Kupferstecher, die sich durch ihre Tätigkeit aus der Gruppe VII herausheben.	streichen
XIV. Zeichner					
382.	VIII / 11.	VIII – 3 J VII	EG 5 / EG 3	Zeichner mit entsprechender Abschlussprüfung (z.B. als Bauzeichner) und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.	EG 5
383.	VII / 20.	IX – 2 J IXa	EG 2 / EG 2	Zeichner mit entsprechender Abschlußprüfung (z.B. als Bauzeichner, graphischer Zeichner, technischer Zeichner), die in nicht unerheblichem Umfang Tätigkeiten ausüben, die besondere Leistungen erfordern, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.	streichen
384.	VII / 21.	VIII – 3 J VII	EG 5 / EG 3	<i>Zeichner mit entsprechender Abschlußprüfung (z.B. als Bauzeichner, graphischer Zeichner, technischer Zeichner) in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 11 sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, nach dreijähriger Tätigkeit in dieser Vergütungs- und Fallgruppe.</i>	streichen
385.	VIb / 27.	VIb ohne Aufstieg	EG 6 / EG 6	Zeichner mit entsprechender Abschlussprüfung (z.B. als Bauzeichner), die überwiegend Tätigkeiten ausüben, die besondere Leistungen erfordern, sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten	EG 6

Lfd. Nr.	VergGr. / Fallgr.	ehemaliger Verlauf	Anlage 1 / Anlage 3	Tätigkeitsmerkmal	Ergebnis
				ausüben.	
XVI. Angestellte mit Restaurierungs-, Präparierungs-, oder Konservierungsarbeiten – Merkmale der Nummern 386 und 401 aufgrund Neufassung dieser Merkmale gelöscht. Die neu gefassten Merkmale werden im Anhang zur Zuordnungsliste aufgeführt. Die Nummerierung der folgenden Merkmale wurde unverändert beibehalten.					
XVII. Schulhausmeister					
Merkmale der Nummern 402 bis 410 gelöscht, da diesbezüglich verhandelt werden soll. Die Nummerierung der folgenden Merkmale wurde unverändert beibehalten.					
XVIII. Apotheker					
410.	II / 2.	II – 5 J 1b	EG 14 / EG 13 [Zulage]	Apotheker.	EG 14
411.	Ib / 8.	Ib ohne Aufstieg	EG 14 / EG 14	Apotheker als Leiter von Apotheken.	streichen
412.	Ib / 9.	II – 5 J 1b	EG 14 / EG 13 [Zulage]	<i>Apotheker nach fünfjähriger Tätigkeit als Apotheker.</i>	<i>streichen</i>
413.	Ia / 7.	Ia ohne Aufstieg	EG 15 / EG 15	Apotheker als Leiter von Apotheken, denen mindestens vier Apotheker durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.	EG 15
414.	I / 3.	I ohne Aufstieg	-	Apotheker als Leiter von Apotheken, denen mindestens fünf Apotheker durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.	streichen

Beschäftigte in der Konservierung, Restaurierung, Präparierung und Grabungstechnik

Vorbemerkungen

1. Dieser Unterabschnitt gilt für Beschäftigte im Bereich der Konservierung, Restaurierung, Präparation und Grabungstechnik an kunstgeschichtlichen, kulturgeschichtlichen und naturkundlichen Museen und Sammlungen und Forschungseinrichtungen, an Archiven, Bibliotheken und in der Denkmalpflege.
 2. (1) ¹Konservierungs-, Restaurierungs- und Präparationstätigkeiten im Sinne dieses Unterabschnitts sind sämtliche Tätigkeiten, die zum Ziel haben, Objekte bzw. audiovisuelle Aufzeichnungen von künstlerischer, kulturhistorischer, wissenschaftlicher oder dokumentarischer Bedeutung oder von didaktischem Wert ohne Rücksicht auf ihren materiellen oder kommerziellen Wert zu bergen, langfristig zu erhalten sowie wiederherzustellen, und sie damit u.a. für die wissenschaftliche als auch allgemeine Nutzung sowie die Forschung und Wissensvermittlung aufzubereiten, zu sichern und/oder dauerhaft zu bewahren. ²Dazu gehören auch die technologischen und naturwissenschaftlichen Untersuchungen der Objekte und deren Dokumentation.
 - (2) Eine Restaurierung kann auch die Nachbildung bzw. Rekonstruktion als Ergänzung fehlender Teile des Originals einschließen. Fallweise ist es auch notwendig, die im Rahmen der restauratorischen Untersuchung am Objekt festgestellten Materialzusammensetzungen oder auch Schadensbilder an Modellen künstlich zu erzeugen, um z. B. neue, adäquate Restaurierungsmethoden zu entwickeln bzw. kunsttechnologische Befunde anhand von Rekonstruktionen zu überprüfen.
 - (3) Präparationstätigkeiten sind auch die Nachbildung vom Original, die freie Nachbildung, die Rekonstruktion und der Modellbau, die zum Ziel haben, einen erhaltenswerten Befund der Wissenschaft und der Lehre nutzbar zu machen sowie die Beschaffung, Sammlung und Erfassung von naturwissenschaftlichem Sammlungsgut. Durch die Präparation werden die Naturobjekte vielfach erst für wissenschaftliche Bearbeitung nutzbar. Erst durch eine kreative gestalterische Bearbeitung von Naturobjekten werden ästhetisch und didaktisch anspruchsvolle Ausstellungsexponate geschaffen.
 - (4) Bei den Tätigkeiten der Grabungstechnik spielt die Verbindung einer wissenschaftlich-fundierten Arbeitsweise mit ingenieurtechnischen bzw. methodischen Arbeitsansätzen eine zentrale Rolle. Je nach Einsatzaufgaben sind unterschiedliche Kenntnisse bzw. Berufsabschlüsse denkbar.
- Zu den Aufgaben in der Grabungstechnik gehört die technische Leitung archäologischer Ausgrabungen oder Kontrolle der Arbeit von Grabungsfirmen. Die Beschäftigten entscheiden vor Ort selbständig über Grabungs-, Bergungs- und Dokumentationsmethoden, leiten die Mitarbeiter an und treffen Absprachen mit Investoren, Bauherren und Baubetrieben und vertreten damit öffentliche Institutionen vor Ort. Durch Aufgaben bei der

Erfassung und Pflege von Bodendenkmälern tragen sie in erheblichem Maße zum Schutz und Erhalt von archäologischem Kulturgut bei. Zu den Tätigkeiten von Grabungstechnikerinnen und Grabungstechnikern zählen weiterhin die Vermittlung von Grabungsergebnissen durch Öffentlichkeitsarbeit und Publikationen. Um archäologische Quellen bestmöglich zu erschließen und für die Zukunft zu bewahren, entwickeln sie unter Anwendung moderner Technologien neue Methoden und wissenschaftliche Konzepte. Sie betreuen die Ausbildung junger Kolleginnen und Kollegen und führen Fortbildungsveranstaltungen durch. Mit ihren weitgefächerten Fähigkeiten stellen die Grabungstechniker das Bindeglied zwischen den überwiegend theoretisch arbeitenden Geisteswissenschaftlern, den administrativ tätigen Verwaltungsangestellten, den naturwissenschaftlichen Nachbardisziplinen und den Grabungsarbeitern dar. Diesem Ziel dienen auch die unterstützenden Tätigkeiten, die Beschäftigte mit anderen Fertigkeiten und Fachwissen im Außen- wie im Innendienst ausführen, ohne deren Mitarbeit die archäologischen Maßnahmen, die Aufarbeitung, die Erhaltung und die Publikation nicht möglich wäre.

- (5) Zur Konservierung, Restaurierung und Präparation gehören auch Tätigkeiten wie z. B.:
- a) Sammlungsbetreuung und Schadensprävention etwa durch konservatorisch richtige Lagerung der Sammlungsobjekte, Erstellen von Vorgaben zur Klimatisierung und Ausstattung der Ausstellungs- und Depoträume, Beratung zu Ausstellungs- und Depotflächen bei Neu- und Umbau;
 - b) technologisch-materielle Untersuchung und Erforschung der Objekte;
 - c) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Leihverkehr und Ausstellung, z. B. Beurteilung der Leihfähigkeit aus restauratorischer bzw. präparatorischer Sicht, Definieren der Transport- und Ausstellungsbedingungen, Erstellen von Zustandsprotokollen, Überwachen sowohl des Ein- und Auspackens sowie des Transports und der Montierung der Sammlungsobjekte vor Ort;
 - d) Bestandserhaltungsmanagement, wie Planung und Koordination inklusive Vergabewesen;
 - e) Forschungstätigkeit, Weiterentwicklung der Restaurierungs-, Präparations- und Konservierungsmethoden sowie Verfassen wissenschaftlicher Publikationen und Öffentlichkeitsarbeit;
 - f) Anleiten von Hilfskräften, wiss. Volontären und Praktikanten;
 - g) beratende und gutachterliche Tätigkeiten.

Entgeltgruppe 4

Beschäftigte mit einfachen Tätigkeiten bei assistierenden Tätigkeiten im Bereich der Konservierung/Restaurierung, der Präparation und der Grabungstechnik sowie in der konservatorischen Pflege und Wartung.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe 5

Beschäftigte mit nicht mehr einfachen Tätigkeiten bei assistierenden Tätigkeiten im Bereich der Konservierung/Restaurierung, der Präparation und der Grabungstechnik sowie in der konservatorischen Pflege und Wartung.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

Entgeltgruppe 6

1. Beschäftigte mit schwierigen Tätigkeiten bei assistierenden Tätigkeiten im Bereich der Konservierung/Restaurierung, der Präparation und der Grabungstechnik sowie in der konservatorischen Pflege und Wartung.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)
2. Beschäftigte mit assistierenden Tätigkeiten im Bereich der Konservierung/Restaurierung, der Präparation und der Grabungstechnik sowie Tätigkeiten in der konservatorischen Pflege und Wartung, denen mindestens zwei Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe 4 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

Entgeltgruppe 7

Beschäftigte mit assistierenden Tätigkeiten im Bereich der Konservierung/Restaurierung, der Präparation und der Grabungstechnik sowie Tätigkeiten in der konservatorischen Pflege und Wartung, die mindestens zu einem Fünftel besonders schwierige Tätigkeiten ausüben.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 4)

Entgeltgruppe 8

1. Beschäftigte mit assistierenden Tätigkeiten im Bereich der Konservierung/Restaurierung, der Präparation und der Grabungstechnik sowie Tätigkeiten in der konservatorischen Pflege und Wartung, die VKA: mindestens zu einem Drittel / Gewerkschaften: zu einem Viertel besonders schwierige Tätigkeiten ausüben.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 4)
2. Beschäftigte mit assistierenden Tätigkeiten im Bereich der Konservierung/Restaurierung, der Präparation und der Grabungstechnik sowie Tätigkeiten in der konservatorischen Pflege und Wartung, denen mindestens zwei Beschäftigte davon mindestens ein Beschäftigter mit Tätigkeiten mindestens der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 1, durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

Entgeltgruppe 9a

Beschäftigte mit assistierenden Tätigkeiten im Bereich der Konservierung/Restaurierung, der Präparation und der Grabungstechnik sowie Tätigkeiten in der konservatorischen Pflege und Wartung, die besonders schwierige Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 4)

Entgeltgruppe 9b

1. Beschäftigte mit abgeschlossener einschlägiger Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die ohne den geforderten einschlägigen Abschluss ... [Definition offen]* entsprechende Tätigkeiten ausüben.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)
2. Beschäftigte mit assistierenden Tätigkeiten im Bereich der Konservierung/Restaurierung, der Präparation und der Grabungstechnik sowie Tätigkeiten in der konservatorischen Pflege und Wartung, denen fünf Beschäftigte, davon mindestens ein Beschäftigter mit Tätigkeiten der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 1, durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

Gewerkschaften:

3. Beschäftigte mit Präparationstätigkeiten oder mit Tätigkeiten der Grabungstechnik, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 9a heraushebt, dass sie mindestens zu einem Fünftel besondere Fachkenntnisse erfordert.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 6)

VKA: keine Fallgruppe 3.

Entgeltgruppe 9c

VKA:

1. Beschäftigte mit abgeschlossener einschlägiger Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die ohne den geforderten einschlägigen Abschluss ... [Definition offen]* entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit besondere Fachkenntnisse erfordert.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 6)
2. Beschäftigte mit abgeschlossener einschlägiger Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die ohne den geforderten einschlägigen Abschluss ... [Definition offen]* entsprechende Tätigkeiten ausüben, denen mindestens drei Beschäftigte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind, davon mindestens ein Beschäftigter mit Tätigkeiten der Entgeltgruppe 9a.

3. Beschäftigte mit Präparationstätigkeiten und mit Tätigkeiten der Grabungstechnik, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 9a heraushebt, dass sie besondere Fachkenntnisse erfordert.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 6)

Gewerkschaften:

Tätigkeitsmerkmale in Entgeltgruppe 10 wie folgt ausbringen:

Fallgruppe 1 als EG 10 Fallgruppe 1 mit Heraushebung aus EG 9b Fallgruppe 1,

Fallgruppe 2 als EG 10 Fallgruppe 2,

Fallgruppe 3 als EG 10 Fallgruppe 3 mit weiterer Heraushebung aus EG 9a.

Entgeltgruppe 10

VKA:

1. Beschäftigte mit abgeschlossener einschlägiger Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die ohne den geforderten einschlägigen Abschluss ... [Definition offen]* entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Leistungen aus der Entgeltgruppe 9c Fallgruppe 1 heraushebt.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 7)
2. Beschäftigte mit Präparationstätigkeiten oder mit Tätigkeiten der Grabungstechnik, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 9c Fallgruppe 3 heraushebt, dass sie mindestens zu einem Drittel besondere Leistungen erfordert.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 7)

Gewerkschaften:

Ersetzung der Tätigkeitsmerkmale entsprechend Bemerkungen zu Entgeltgruppe 9c; Bezüge der Protokollerklärungen ändern sich jeweils entsprechend.

Entgeltgruppe 11

1. Beschäftigte mit abgeschlossener einschlägiger Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die ohne den geforderten einschlägigen Abschluss ... [Definition offen]* aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch besondere Leistungen aus der Entgeltgruppe VKA: 9c, Gewerkschaften: 10 Fallgruppe 1 heraushebt.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 7)
2. Beschäftigte mit Präparationstätigkeiten oder mit Tätigkeiten der Grabungstechnik, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe VKA: 9c, Gewerkschaften: 10 Fallgruppe 2 heraushebt, dass sie besondere Leistungen erfordert.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 7)

Entgeltgruppe 12

1. Beschäftigte mit abgeschlossener einschlägiger Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die ohne den geforderten einschlägigen Abschluss ... [Definition offen]* entsprechende Tätigkeiten ausführen, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 1 heraushebt.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 8)
2. Beschäftigte mit Präparationstätigkeiten oder mit Tätigkeiten der Grabungstechnik, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 2 heraushebt.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 8)

Entgeltgruppe 13

Beschäftigte mit abgeschlossener einschlägiger wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die ohne den geforderten einschlägigen Abschluss ... [Definition offen]* entsprechende Tätigkeiten ausüben.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 9)

Entgeltgruppe 14

Beschäftigte mit abgeschlossener einschlägiger wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die ohne den geforderten einschlägigen Abschluss ... [Definition offen]* entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich Gewerkschaften: mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung Gewerkschaften: oder mindestens zu einem Drittel durch das Erfordernis hochwertiger Leistungen bei besonders schwierigen Aufgaben aus der Entgeltgruppe 13 heraushebt.

Gewerkschaften:

2. Beschäftigte mit abgeschlossener einschlägiger wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die ohne den geforderten einschlägigen Abschluss ... [Definition offen]* entsprechende Tätigkeiten ausüben, denen mindestens drei Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe 13 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

VKA:

Keine Fallgruppe 2.

Entgeltgruppe 15

Beschäftigte mit abgeschlossener einschlägiger wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die ohne den geforderten einschlägigen Abschluss ... [Definition offen]* entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich Gewerkschaften: durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung sowie erheblich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung aus der Entgeltgruppe VKA: 14, Gewerkschaften: 13 heraushebt.

Gewerkschaften:

2. Beschäftigte mit abgeschlossener einschlägiger wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die ohne den geforderten einschlägigen Abschluss ... [Definition offen]* entsprechende Tätigkeiten ausüben, denen mindestens fünf Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe 13 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

VKA:

Keine Fallgruppe 2.

* Definition „sonstige Beschäftigte“ entsprechend Festlegung bei allgemeinen Tätigkeitsmerkmalen.

Protokollerklärungen

Nr. 1 Einfache Tätigkeiten bei assistierenden Tätigkeiten im Bereich der Konservierung/Restaurierung, der Präparation und der Grabungstechnik sowie in der konservatorischen Pflege und Wartung liegen z.B. vor:

- a) bei Tätigkeiten im Bereich der Konservierung / Restaurierung:
 - (1) Umverpacken von stabilen, unempfindlichen und gut handhabbaren Objekten nach Vorgabe, z. B. Umschläge nach Bedarf zuschneiden und falzen sowie einlegen von unempfindlichen Büchern und Archivalien
 - (2) Unterstützung bei der Betreuung sowie Mithilfe bei der Montage von Sammlungs- und Ausstellungsgegenständen, z.B.:
 - a. Bedienen von technischen Geräten, die zum Kunstwerk gehören und eine besonders sorgfältige Handhabung erfordern,
 - b. Handhabung von geschütztem Filmmaterial oder unempfindlichen Datenträgern
- b) bei Präparationstätigkeiten
 - (1) im Bereich Rekonstruktionen, Abformungen, Modellbau
Fach-(arbeits-)gebiet Abgüsse, Nachbildungen etc.:
 - Herstellen von Negativformen von wenig empfindlichen Originalen einfacher Form und Herstellen der Abgüsse;
 - (2) im Bereich naturkundliche Objekte
 - a. Fach-(arbeits-)gebiet Zoologie – allgemeine und Nasspräparation:
 - Einfaches methodisches Sammeln für zoologische Zwecke;
 - mechanisches Reinigen von Häuten und Präparaten (z.B. Dermoplastiken, Stopfpräparate, Molluskenschalen und sonstige einfache Hartteile von Wirbeltieren und Wirbellosen);
 - Überprüfen und Nachfüllen der Konservierungsflüssigkeiten in Nasssammlungen;
 - Herstellen einfacher Nasspräparate von Tieren;
 - b. Fach-(arbeits-)gebiet Zoologie - Balgpräparation:
 - einfache Konservierungstätigkeiten (Abbalgen, Reinigen der Gefieder und Felle, Vergiften der Haut gegen Schädlingsbefall);
 - c. Fach-(arbeits-)gebiet Zoologie - Skelette:
 - Präparieren einfach zu bearbeitender Rohskelette von Wirbeltieren (Entfleischen, Wässern, Trocknen und Vorkonservieren der Knochen);
 - einfache Trockenpräparation von Wirbellosen;

- d. Fach-(arbeits-)gebiet Botanik:
 - Einfaches methodisches Sammeln für botanische Zwecke;
 - Herbarpräparation;
- c) bei Tätigkeiten der Grabungstechnik
 - (1) Fach-(arbeits-)gebiet Ausgrabungen
 - a. Freilegen wenig empfindlicher Bodenfunde /-befunde, sowie Anlegen von Erdprofilen und Grabungsflächen;
 - b. Fundregistrierung bei Grabungen;
 - c. Vorbereitende Tätigkeiten und Magazinierung unter Anleitung von Kulturgütern in ein Depot als Archiv der sächlichen Kulturgüter;
 - d. Tätigkeiten unter Anleitung zur Vorbereitung der Werkprüfung;
 - (2) Fach-(arbeits-)gebiet Geologie und Paläontologie:
 - a. Einfaches methodisches Sammeln für geologische und paläontologische Zwecke; Auspacken und Ordnen von Geländeaufsammlungen (Fossil-Material und Gesteinsproben); Waschen und mechanisches Reinigen von Fossil-Material und Gesteinsproben; Zusammensetzen und -kleben unempfindlicher Fossilien bei einfachen Brüchen;
 - b. Auspacken und Ordnen von Geländeaufsammlungen (Mineralien und Gesteine); Waschen und mechanischen Reinigen unempfindlicher Mineralstufen; Vorrichten mineralogischer oder petrographischer Proben für Dünnschliffe, Anschliffe oder für die Mineraltrennung; Formatisieren mineralogischer oder petrographischer Handstücke;

Nr. 2 Nicht mehr einfache Tätigkeiten bei assistierenden Tätigkeiten im Bereich der Konservierung/Restaurierung, der Präparation und der Grabungstechnik sowie in der konservatorischen Pflege und Wartung liegen z. B. vor:

- a) bei Tätigkeiten im Bereich der Konservierung / Restaurierung:
 - (1) Ausführen von sich wiederholenden Tätigkeiten unter Anleitung, z.B.:
 - a. Trockenreinigung mittels Saugen und Pinsel an
 - weniger empfindlichen Bucheinbänden;
 - inhomogener Buchbestände nach Vorgabe durch Restaurator
 - ungefassten und weniger empfindlichen veredelten Holzoberflächen
 - empfindlicherem, aber nicht vorgeschädigtem gebranntem Ton, Keramik, Porzellan oder Glas;
 - an Steinobjekten aus empfindlicherem, aber nicht vorgeschädigtem Gestein

- weniger empfindlicher Mosaiken;
 - Teilen und Mechaniken von Musikinstrumenten
- b. Nachleimen von Papieren in Massenverfahren im Bereich der Archivalienrestaurierung
- (2) Sortieren, Verpacken und Verlagern von empfindlichen und gut handhabbaren Sammlungsgegenständen
 - (3) Anfertigen von individuell, am jeweiligen Objekt anzupassenden Spezialverpackungen
 - (4) Beschaffung von Materialien, Ansetzen von Arbeitsmitteln
 - (5) Ausführen von Tätigkeiten, die gute manuelle Fertigkeiten erfordern z.B.:
 - a. Einfache zeichnerische Rekonstruktion von Sammlungsgegenständen und sonstigen Objekten von wissenschaftlichem Interesse
 - b. Herstellen schwieriger Modelle von Sammlungsgegenständen und sonstigen Objekten von wissenschaftlichem Interesse nach Vorlagen;
 - c. Herstellen von Negativformen von unempfindlichen und ungefassten Objekten komplizierter Form und Herstellen der Abgüsse unter Vorgabe
- b) bei Präparationstätigkeiten, die handwerkliche Fertigkeiten und die Beherrschung besondere Arbeitstechniken voraussetzen, wie z.B.
- (1) im Bereich Abformungen, Modellbau:
 - a. Fach-(arbeits-)gebiet Abgüsse, Nachbildungen etc.:
 - Herstellen von Negativformen von wenig empfindlichen Originalen komplizierter Form und Herstellen der Abgüsse;
 - Herstellen von nicht sehr schwierigen Modellen und technischen Zeichnungen von Sammlungsgegenständen und sonstigen Objekten von wissenschaftlichem und/oder didaktischem Interesse;
 - (2) im Bereich naturkundliche Objekte:
 - a. Fach-(arbeits-)gebiet Zoologie – allgemeine und Nasspräparation:
 - Methodisches Sammeln von Tieren einschließlich Etikettieren, Messen, Führen des Feldtagebuches und Feldpräparation;
 - Reinigen und Konservieren von Häuten mit Chemikalien;
 - Schädlingsbekämpfung an Sammlungsobjekten;

- Herstellen schwieriger Nasspräparate von Tieren einschließlich Vorkonservieren (z.B. Injizieren von Konservierungsflüssigkeiten, Überführen, Konzentrationswechsel);
 - Herstellen einfacher anatomischer Präparate (z.B. Übersichtspräparate von Muskeln oder Organen);
- b. Fach-(arbeits-)gebiet Zoologie – allgemeine und Nasspräparation:
- Herstellen von Bälgen von Vögeln und Säugetieren;
 - Herstellen einfacher Kleindermoplastiken (unter Verwendung künstlicher konfektionierter Tierkörper);
- c. Fach-(arbeits-)gebiet Zoologie – Skelette:
- Präparieren von Zerfallskeletten (Mazeration und Entfetten);
- d. Fach-(arbeits-)gebiet Botanik:
- Methodisches Sammeln von Pflanzen einschließlich Etikettieren; Führen des Feldtagebuches und Feldpräparation;
 - Schwierige Arbeiten für Herbarien (z.B. Trocknen von dickfleischigen Pflanzen, von Flechten, Orchideen und Pflanzen mit ähnlicher Struktur unter Benutzung komplizierter Apparate oder mit chemischen Methoden);
 - Herstellen einfacher Präparate von Blüten;
 - Herstellen einfacher pflanzenanatomischer Präparate;
 - Herstellen schwieriger Nasspräparate von Pflanzen (ggf. einschließlich Vorkonservieren, z.B. zur Erhaltung des Chlorophylls);
- e. Fach-(arbeits-)gebiet Geologie und Paläontologie:
- Zusammensetzen und kleben stark zerbrochener Fossilien;
 - Reinigen und Festigen von brüchigem Fossil-Material;
 - Grobpräparieren von in Gestein eingeschlossenen Fossilien;
 - Feinpräparieren von harten Fossilien in weichem Gestein;
 - Konservieren präparierter Fossilien;
 - Herstellen von Lackfilmen und Folienabzügen bei Anschliffen von Gesteinen und einfach gebauten Fossilien;
 - Aufbereiten von Gesteinsproben durch Schlämmen oder Auffrieren;
 - Herstellen von Anschliffen von Gesteinen und Fossilien;
 - Auslesen von leicht erkennbaren Mikrofossilien;
- f. Fach-(arbeits-)gebiet Mineralogie:
- Chemisches Reinigen von Mineralstufen;
 - Herstellen von Anschliffen und polierten Anschliffen von Mineralien, Gesteinen und Erzen;

- Herstellen von Mineral- und Gesteinsdünnschliffen in normalem Format (2 x 3 cm);
 - Herstellen von Körnerstreupräparaten für mineralogische oder petrographische Untersuchungen;
 - g. Fach-(arbeits-)gebiet Nachbildungen und Modelle von Tieren, Pflanzen und Fossilien:
 - Herstellen originalgetreuer Nachbildungen (einschließlich Negativform und Abguss) einfach gestalteter Tiere, Pflanzen und Fossilien;
 - h. Oberflächenreinigung an nicht unempfindlichen Präparaten
 - z.B. Häute, Bälge, empfindliche Steine, Fossilien oder Chitinpanzer.
 - (3) Sortieren, Verpacken und Verlagern von empfindlichen Sammlungsgegenständen
 - (4) Anfertigen von individuell, am jeweiligen Objekt anzupassenden Spezialverpackungen
- c) bei Tätigkeiten der Grabungstechnik
- (1) Fach-(arbeits-)gebiet Ausgrabungen nach erfolgreicher Werkprüfung:
 - a. Erkennen, Freilegen und Bergen von Bodenfunden /-befunden;
 - b. Einweisen von Großgeräten zur Freilegung von Befunden;
 - c. Herrichten von Erdprofilen und Grabungsflächen zum Zeichnen und Messen;
 - d. Anfertigen von Grabungsskizzen oder einfachen maßstäblichen Grabungszeichnungen und einfachen Grabungs- oder Fundberichten;
 - e. Materialgerechtes sortieren von Funden nach Lage und Fundart;
 - f. Magazinierung von Kulturgütern in ein Depot als Archiv der sächlichen Kulturgüter;
 - g. das Begehen von Gebieten (meist „Feldbegehung“ bezeichnet) nach archäologischem Fundmaterial unter wissenschaftlicher oder technischer Anleitung;
 - (2) Fach-(arbeits-)gebiet Geologie und Paläontologie:
 - a. Methodisches Sammeln von Fossilien bei einfachen geologischen Verhältnissen einschließlich Etikettieren, Anfertigen geologischer Fundpunktskizzen und Vorkonservieren an der Fundstätte;
 - b. Sortieren von Geländeaufsammlungen nach Fundorten, Fundschichten und Fossilgruppen;

Nr. 3 Schwierige Tätigkeiten bei assistierenden Tätigkeiten im Bereich der Konservierung/Restaurierung, der Präparation und der Grabungstechnik sowie in der konservatorischen Pflege und Wartung liegen z.B. vor:

- a) bei Tätigkeiten im Bereich der Konservierung / Restaurierung:
- (1) Ausführen systematisierter Arbeitsvorgänge an unempfindlichen Objekten nach Vorgabe durch Restaurator, z. B.:
 - a. Lösen zusammengeklebter unempfindlicher Archivalien und Buchblätter von nachgeordneter Bedeutung in weniger schwierigen Fällen, z. B. bei starker Verschimmelung;
 - b. Schließen von Rissen an weniger empfindlichen Archivalien mittels Japanpapier;
 - c. Absaugen/Entstauben von empfindlichen Bucheinbänden inhomogener Buchbestände oder ungefassten und empfindlichen, veredelten Holzoberflächen (z.B. Trockenreinigung mittels Saugen und Pinsel);
 - (2) Mitarbeit bei umfangreichen Restaurierungsmaßnahmen, z.B.:
 - a. Auflegen unempfindlicher Textilien auf stützende Unterlagen sowie Unterlegen von Fehlstellen
 - b. Montage von Wandmalereifragmenten und Vorsortieren für die Montage von Mosaiken
 - (3) Unterstützung bei der Betreuung zeitgenössischer Kunstobjekte (Medienkunstwerke und Installationen), z. B.:
 - a. Bedienen von komplizierten technischen Geräten, die zum Kunstwerk gehören und eine sensible Handhabung erfordern, z. B. Einlegen von ungeschütztem Filmmaterial;
 - b. Austausch von Ersatzteilen an kinetischen, elektrischen oder elektronischen Kunstwerken einschließlich dem Auswechseln von zum Kunstobjekt gehörenden Leuchtmitteln;
 - (4) Ausführen von Tätigkeiten, die sehr gute manuelle Fertigkeiten und Kenntnisse erfordern, z.B.:
 - a. Originalgetreues Nachformen von Originalen komplizierter Form nach Vorgabe;
 - b. Originalgetreues Kolorieren von Nachbildungen;
 - c. Herstellen schwieriger Modelle und technischer Zeichnungen von Sammlungsgegenständen und sonstigen Objekten von wissenschaftlichem und/oder didaktischem Interesse
 - d. Anfertigen von individuell, am jeweiligen Objekt anzupassenden Aufbewahrungs- oder Transportbehältnissen nach Vorgabe, die eine schwierige Handhabung des Objekts erfordern
 - e. Mitarbeit beim Aufbau von Ausstellungen: Anfertigen von Präsentationshilfen, z. B. komplizierten Buchstützen und Figurinen nach Vorgabe

- b) bei Präparationstätigkeiten im Bereich Rekonstruktionen, Abformungen, Modellbau
- (1) Ausführen systematisierter Arbeitsvorgänge an unempfindlichen Objekten nach Vorgabe durch Präparator, z. B.:
- a. Fach-(arbeits-)gebiet Abgüsse, Nachbildungen etc.:
 - Herstellen von Negativformen von empfindlichen Originalen und Herstellen der Abgüsse;
 - Originalgetreues Nachformen von Originalen komplizierter Form;
 - Originalgetreues Kolorieren von Nachbildungen;
 - b. Fach-(arbeits-)gebiet zeichnerische Rekonstruktion und Modellbau:
 - Herstellen schwieriger Modelle von Sammlungsgegenständen und sonstigen Objekten von wissenschaftlichem Interesse nach skizzenhaften Angaben;
 - Schwierige zeichnerische Rekonstruktion von Sammlungsgegenständen und sonstigen Objekten von wissenschaftlichem Interesse;
 - c. Fach-(arbeits-)gebiet Zoologie – Dermoplastik und Dioramen:
 - Herstellen schwieriger Dermoplastiken, z.B. Herstellung kleiner Dermoplastiken mit selbstgefertigten Körpern und Großdermoplastiken mit überarbeiteten konfektionierten Körpern;
 - Herstellen von montierten Habituspräparaten von Wirbeltieren;
 - d. Fach-(arbeits-)gebiet organische Materialien (Leder, Federn etc.):
 - Reinigen, Konservieren und Restaurieren schlecht erhaltener Präparate mit Leder-, Fell- und Federoberfläche.
 - e. Fach-(arbeits-)gebiet Zoologie - Skelette:
 - Präparieren schwierig zu bearbeitender Wirbeltierskelette;
 - Herrichten und Aufstellen von Wirbeltierskeletten für Schauzwecke (Bleichen der präparierten Skelette, Aufstellen und Montieren der Stützgerüste und Montieren der Skelette);
 - Präparieren von Bänderskeletten (Abfleischen und Mazerieren der Knochen unter Erhaltung der Sehnenbänder zwischen den Gelenken; Bleichen, Stützen und Montieren der Skelette);
 -

- f. Fach-(arbeits-)gebiet Botanik:
- Herstellen schwieriger Präparate von Blüten (z.B. sehr kleine oder stark umgebildete Blüten wie die der Gräser und Sauergräser);
 - Herstellen schwieriger pflanzenanatomischer Präparate (z.B. embryologische Schnitte oder Chromosomenpräparate);
- g. Fach-(arbeits-)gebiet Geologie und Paläontologie:
- Konservieren von sehr brüchigen Fossilien und von Fossilien aus sich veränderndem Material (z.B. Markasit);
 - Beseitigen alter Konservierungsmittel aus präparierten Fossilien und erneutes Konservieren;
 - Feinpräparieren von weichen Fossilien in weichem Gestein und von harten Fossilien in hartem Gestein, auch mit einfachen Geräten;
 - Herstellen von orientierten Anschliffen, von geätzten Dünnschliffen einschließlich Lackfilmabzügen, selektives Anfärben auf bestimmte Mineralien bei Fossilien und fossilhaltigem Gestein;
 - Herstellen von Dünn- oder Serienschliffen von Fossilien;
 - Herstellen von Lackfilmen und Folienabzügen großer geologischer Objekte (z.B. Bodenprofile) und gut erhaltener großer Fossilien;
 - Herausätzen von Fossilien aus Gestein;
 - Auslesen von Mikrofossilien und Vorsortieren nach Familien;
 - Ergänzen und Aufstellen einfacher Skelette fossiler Tiere für Schauzwecke;
 - Sicherung des Fossil-Materials einschließlich topographischer und zeichnerischer Fundaufnahme bei kleinen paläontologischen Fundkomplexen;
- h. Fach-(arbeits-)gebiet Mineralogie:
- Herstellen von Großdünnschliffen von Mineralien und Gesteinen;
 - Herstellen von Körnerdünnschliffen, von Dünnschliffen von Salzgestein und von polierten Anschliffen kohligter Gesteine;
 - Ätzen von Erzanschliffen und selektives Anfärben auf bestimmte Mineralien bei mineralogischen oder petrographischen Dünnschliffen;
 - Aufbereiten und Trennen der Mineralien aus Gesteinen anhand vorgegebener Trennungsstammbäume (z.B. mit Schwerelösungen, Zentrifuge, Magnetscheider, Stoßherd);
- i. Fach-(arbeits-)gebiet Nachbildungen und Modelle von Tieren, Pflanzen und Fossilien:

- Herstellen originalgetreuer Nachbildungen (einschließlich Negativform und Abguss) kompliziert gestalteter Tiere,
 - Pflanzen und Fossilien; Herstellen von Rekonstruktionen und Modellen von Tieren und Pflanzen.
- j. Schwieriges Verpacken und Verlagern von besonders schwer handhabbaren oder sehr empfindlichen Objekten, z.B.:
- Großfossilplatten und monumentale Präparate mit hohen Eigengewichten und komplizierten Formen, bei denen geeignete Transportmittel zu bedienen und statische Erfordernisse selbstständig zu bewerten sind;
- k. Schwierige Unterstützungsleistungen beim Aufbau von Ausstellungen, z.B.
- beim Aufbau von Großobjekten unter Bedienung von Geräten wie z.B. Kran oder Steiger;
 - Hängung / Montage von mehrteiligen, komplizierten und empfindlichen Sammlungsgegenständen.
- c) bei Tätigkeiten der Grabungstechnik
- (1) Durchführen von Teilgrabungen („Schnittleitung“) unter technischer Anleitung (dazu gehören z.B. Vermessungsarbeiten nach einfachen Methoden, Photographische Dokumentation, Anfertigen einfacher maßstäblicher Grabungszeichnungen und einfacher Grabungs- oder Fundberichte);
 - (2) Anfertigen schwieriger Grabungszeichnungen und unterstützende Tätigkeiten bei der Grabungsvermessung;
 - (3) Beaufsichtigung der Grabungsmitarbeiter;
 - (4) Herstellung von Lackfilmen und Folienabzüge archäologischer Befunde;
 - (5) Anleitung und Überwachung von einfachen Tätigkeiten in der Fundregistrierung und Fundbearbeitung;
 - (6) Erstmaßnahmen zur Fundkonservierung von empfindlichen Objekten

Nr. 4 Besonders schwierige Tätigkeiten bei assistierenden Tätigkeiten im Bereich der Konservierung/Restaurierung, der Präparation und der Grabungstechnik sowie in der konservatorischen Pflege und Wartung liegen z.B. vor:

- a) bei Tätigkeiten im Bereich der Konservierung / Restaurierung:
- (1) Ausführen systematisierter Arbeitsvorgänge an sehr empfindlichen Objekten nach Vorgabe durch Restaurator, z. B.:
 - a. Lösen zusammengeklebter empfindlicher Archivalien und Buchblätter von nachgeordneter Bedeutung in schwierigen Fällen, z. B. bei starker Verschimmelung;
 - b. Schließen von Rissen an empfindlichen Archivalien mittels Japanpapier;

- c. Absaugen/Entstauben von sehr empfindlichen Bucheinbänden inhomogener Buchbestände oder ungefassten und sehr empfindlichen, veredelten Holzoberflächen (z.B. Trockenreinigung mittels Saugen und Pinsel);
- (2) Unterstützung bei der Betreuung zeitgenössischer Kunstobjekte (Medienkunstwerke und Installationen), z. B.:
 - a. Bedienen von sehr komplizierten technischen Geräten, die zum Kunstwerk gehören und eine sehr sensible Handhabung erfordern, z. B. Einlegen von ungeschütztem Filmmaterial;
 - b. Beschaffung und Austausch von speziellen Ersatzteilen an kinetischen, elektrischen oder elektronischen Kunstwerken einschließlich dem Auswechseln von zum Kunstobjekt gehörenden Leuchtmitteln;
- (3) Ausführen von Tätigkeiten, die sehr gute manuelle Fertigkeiten und besondere Kenntnisse erfordern, z.B.:
 - a. Originalgetreues Nachformen von Originalen sehr komplizierter Form nach Vorgabe;
 - b. Originalgetreues Kolorieren von Nachbildungen mit komplizierter Farbgebung ;
 - c. Herstellen sehr schwieriger Modelle und technischer Zeichnungen von Sammlungsgegenständen und sonstigen Objekten von wissenschaftlichem und/oder didaktischem Interesse;
 - d. Assistierende Tätigkeiten bei der technischen Untersuchung nach Vorgabe, z. B. Einbetten und Anfertigen von Präparaten.
- b) bei Präparationstätigkeiten
 - a. im Bereich Abformungen, Rekonstruktionen, Modellbau und Nachbildungen von Tieren, Pflanzen und Fossilien:
 - i. Fach-(arbeits-)gebiet Abgüsse, Nachbildungen etc.:
 - Herstellen von Negativformen von sehr empfindlichen Originalen sehr komplizierter Form und Herstellen der Abgüsse;
 - Originalgetreues Kolorieren von Abformungen und Nachbildungen mit sehr komplizierter Farbgebung;
 - Herstellen originalgetreuer Nachbildungen (einschließlich Negativform und Abguss) sehr kompliziert gestalteter Tiere, Pflanzen und Fossilien;
 - Herstellen von Rekonstruktionen und Modellen kompliziert gestalteter Tiere oder Pflanzen.
 - ii. Fach-(arbeits-)gebiet zeichnerische Rekonstruktion und Modellbau:
 - Herstellen schwieriger Modelle von Sammlungsgegenständen und sonstigen Objekten von

wissenschaftlichem Interesse nach eigenen Entwürfen aufgrund wissenschaftlicher Unterlagen;

(2) im Bereich naturkundliche Objekte:

- a. Fach-(arbeits-)gebiet Zoologie – allgemeine Präparation:
 - Erproben neuartiger, schwieriger Präparierungsverfahren;
 - Präparieren von Tieren nach schwierigen Verfahren bei selbständiger Wahl des Verfahrens;
 - Präparieren kleinster zoologischer Objekte (z.B. Genitalien kleiner Insekten) unter dem Mikroskop;
 - Herstellen schwieriger anatomischer Präparate (z.B. Nerven- oder Gefäßpräparate);
- b. Fach-(arbeits-)gebiet organische Materialien (Leder, Federn etc.):
 - Reinigen, Konservieren und Restaurieren stark beschädigter oder empfindlicher Präparate mit Leder-, Fell und Federoberfläche;
- c. Fach-(arbeits-)gebiet Zoologie – Dermoplastik und Dioramen:
 - Herstellen schwieriger Dermoplastiken (Großdermoplastiken mit selbst modellierten komplizierten Körpern);
 - Herstellung von Ausstellungspräparaten unter Anwendung verschiedener Technologien (z.B. Habitusmontagepräparation mit Imprägnierungs- und Gefriertrocknungstechnik);
 - Herstellen zoologischer, botanischer, paläontologischer Dioramen - ohne graphische und Kunstmalerarbeiten - nach skizzenhaften Angaben;
- d. Fach-(arbeits-)gebiet Zoologie – Skelette:
 - Präparieren und Aufstellen komplizierter Skelette seltener Tiere unter Verwendung selbst zusammengestellter Fachliteratur;
- e. Fach-(arbeits-)gebiet Botanik:
 - Erproben neuartiger schwieriger Präparierungsverfahren;
 - Präparieren kleinster Pflanzen und Pflanzenteile unter dem Mikroskop;
 - Präparieren von Pflanzen nach schwierigen Verfahren bei selbständiger Wahl des Verfahrens;
- f. Fach-(arbeits-)gebiet Geologie und Paläontologie:
 - Erproben neuartiger schwieriger Präparierungsverfahren;
 - Feinpräparieren sehr schlecht erhaltener oder schlecht präparierbarer Fossilien (z.B. weicher oder spröder Fossilien in hartem Gestein), auch mit komplizierten Geräten;

- Herstellen sehr schwieriger paläobotanischer Präparate (z.B. Kutikula-Präparate, Präparate für Pollenanalysen);
 - Herstellen schwieriger Serienschliffe und schwieriger orientierter Dünnschliffe von Fossilien;
 - Übertragen schlecht erhaltener großer Fossilien auf Lackfilme;
 - Sehr schwieriges Herausätzen von empfindlichen Fossilien oder Fossilienteilen;
 - Präparieren von Mikrofossilien unter dem Mikroskop;
 - Ergänzen und Aufstellen komplizierter Skelette fossiler Tiere für Schauzwecke;
 - Sicherung des Fossil-Materials einschließlich topographischer und zeichnerischer Fundaufnahme bei großen paläontologischen Fundkomplexen;
- f. Fach-(arbeits-)gebiet Mineralogie:
- Herstellen von Mineralschnitten und von orientierten Gesteinsdünnschliffen;
 - Herstellen zweiseitig polierter Mineral- und Gesteinsdünnschliffe;
 - Herstellen von Mineral- und Gesteinspräparaten für Untersuchungen mit der Mikrosonde;
 - Handauslesen extrem reiner Mineralfraktionen für die Spektralanalyse;
 - Herauslösen bestimmter Mineralkörner aus Gesteinsdünnschliffen (Mikropräparation);
- (3) Weitere besonders schwierige Präparationstätigkeiten liegen z.B. vor bei:
- a. Komplexe Maßnahmen zur Schadensprophylaxe, wie die Erfassung schädlicher Umgebungseinflüsse (z.B. Klima, Licht oder Schadinsektenbefall) auf das wissenschaftliche Sammlungsgut oder das Kulturgut und umfassende Kontrolle des Zustands der wissenschaftlichen Sammlungsgegenstände bzw. des Kulturguts;
 - b. Erstellung von detaillierten Zustandsprotokollen für den Leihverkehr und Kurierbegleitung bei empfindlichen Objekten mit komplexen Schadensbildern einschließlich deren Installierung vor Ort;
 - c. Umfassende schriftliche und fotografische Dokumentation und Kartierung von Befunden und Maßnahmen sowie Erfassung und Kartierung komplexer Schadensbilder;

- c) bei Tätigkeiten der Grabungstechnik
- (1) Durchführen schwierigerer Grabungen unter technischer Leitung (dazu gehören z.B. Planen und Vermessen von Probeschnitten, Anfertigen schwieriger Grabungszeichnungen und schwieriger Grabungs- oder Fundberichte, Photographische Dokumentation);
 - (2) Fundfreilegung von empfindlichen Objekten auf dem Grabungsgelände sowie Durchführung von Blockbergungen unter technischer Anleitung;
 - (3) Schwierige zeichnerische Rekonstruktion von Sammlungsgegenständen und sonstigen wissenschaftlichen Artefakten;
 - (4) Umzeichnung und Zusammenfassung von Grabungszeichnungen;
 - (5) Vorlagenerstellung für Veröffentlichungen von Ausgrabungsergebnissen;

Nr. 5 Eine entsprechende Tätigkeit liegt z.B. vor bei:

- a) bei Tätigkeiten im Bereich der Konservierung / Restaurierung:
- (1) Maßnahmen zur Schadensprophylaxe, wie die Erfassung möglicher Umgebungseinflüsse (z. B. Klima oder Licht) auf das Kulturgut sowie Kontrolle und Umsetzung von Verbesserungsmaßnahmen;
 - (2) Erstellung von detaillierten Zustandsprotokollen für den Leihverkehr und Kurierbegleitung bei weniger empfindlichen Objekten einschließlich deren Installierung vor Ort;
 - (3) Schriftliche und fotografische Dokumentation und Kartierung von Befunden und Maßnahmen;
 - (4) Erfassung und Kartierung einfacherer Schadensbilder;
 - (5) Durchführung einfacher materialtechnischer Untersuchungen;
 - (6) Endprüfung neu hergestellter audiovisueller Archivalien auf Erreichung des Ziels der konservatorischen und/oder restauratorischen Maßnahme und Fehlerfreiheit gegebenenfalls Formulierung von Reklamationsansprüchen;
- b) bei Präparationstätigkeiten
- (1) Maßnahmen zur Schadensprophylaxe, wie die Erfassung möglicher Umgebungseinflüsse (z. B. Klima oder Licht) auf das Kulturgut sowie Kontrolle und Umsetzung von Verbesserungsmaßnahmen;
 - (2) Erstellung von detaillierten Zustandsprotokollen für den Leihverkehr und Kurierbegleitung bei weniger empfindlichen Objekten einschließlich deren Installierung vor Ort;
 - (3) Schriftliche und fotografische Dokumentation und Kartierung von Befunden und Maßnahmen;
 - (4) Erfassung und Kartierung einfacherer Schadensbilder;
 - (5) Durchführung einfacher materialtechnischer Untersuchungen;

- c) bei Tätigkeiten der Grabungstechnik
 - (1) beim Durchführen schwieriger Grabungen unter wissenschaftlicher Anleitung. Dazu gehören z. B. Planen und Vermessen von Probeschnitten, Anfertigen schwieriger Grabungszeichnungen und Grabungs- oder Fundberichte sowie fotografische Dokumentation;
 - (2) bei der Erkennung und Bewertung archäologischer Bodendenkmäler (Feldbegehung) sowie deren Lagebestimmung;
 - (3) bei der Erstellung eines Layouts für Publikationen bis zur Druckvorstufe;

Nr. 6 Tätigkeiten, die besondere Fachkenntnisse erfordern, sind z. B.

- a) bei Tätigkeiten im Bereich der Konservierung / Restaurierung:
 - (1) die Durchführung von konservatorischen und restauratorischen Maßnahmen an Objekten, die sich dadurch aus der Entgeltgruppe 9b herausheben, dass sie aufgrund ihrer Empfindlichkeit und ihres Schadensbildes fortgeschrittene Fähig- und Fertigkeiten sowie besondere Umsicht und Sorgfalt erfordern;
 - (2) Durchführung schwieriger materialtechnologischer Untersuchungen;
 - (3) Erfassung und Kartierung schwieriger Schadensbilder;
- b) bei Tätigkeiten der Präparierung
 - (1) im Bereich Rekonstruktionen, Abformungen, Modellbau
 - a. Fach-(arbeits-)gebiet Abgüsse, Nachbildungen etc.:
 - Entwickeln und Erproben neuartiger Nachbildungsverfahren bei vorgegebener Aufgabenstellung;
 - Abformung empfindlicher organischer Objekte mit komplizierter Form;
 - b. im Fach-(arbeits-)gebiet Nachbildungen und Modelle von Tieren, Pflanzen und Fossilien:
 - Selbständige Erarbeitung dreidimensionaler Rekonstruktion ausgestorbener Tiere, auf Grundlage von Fossilfunden ohne Vorlagen;
 - Erarbeitung komplizierter naturwissenschaftlicher Modelle nach Vorlage eines Originals, z.B. maßstäblich vergrößerter Insektenmodelle;
 - (2) im Bereich naturkundliche Objekte
 - a. Fach-(arbeits-)gebiet organische Materialien (Leder, Federn etc.):
 - Restaurierung und / oder Rekonstruktion schlecht und nur fragmentarisch erhaltender Leder- / Fellpräparate;
 - Reinigen, Konservieren, Restaurieren und Ergänzen stark zerstörter Standpräparate und Dermoplastiken aus Federn, Fell und Lederhäuten;

- Entwickeln und Erproben neuartiger Präparations- und Konservierungsverfahren bei vorgegebener Aufgabenstellung;
- b. Fach-(arbeits-)gebiet Zoologie – allgemeine und Nasspräparation:
 - Entwickeln und Erproben neuartiger Präparations-, Konservierungs- und Nachbildungsverfahren bei vorgegebener Aufgabenstellung;
- c. Fach-(arbeits-)gebiet Zoologie – Balgpräparation, Dermoplastik und Dioramen:
 - Entwerfen und Herstellen besonders schwieriger zoologischer, botanischer, paläontologischer Dioramen ohne grafische und Kunstmalereien (Die besondere Schwierigkeit muss sich sowohl auf den Lebensraum als auch auf die Ausstellungsobjekte beziehen.);
 - Herstellen besonders schwieriger Dermoplastiken, z.B. Großdermoplastiken mit selbst modellierten komplizierten Körperplastiken in Kombination mit anderen Techniken (z.B. Imprägnierung);
- d. Fach-(arbeits-)gebiet Zoologie – Skelette:
 - Präparieren und Aufstellen komplizierter Skelette seltener Tiere, für die unmittelbares Vergleichsmaterial nicht und Fachliteratur nur in unzureichendem Maße herangezogen werden können;
- e. Fach-(arbeits-)gebiet Botanik:
 - Entwickeln und Erproben neuartiger Präparations-, Konservierungs- und Nachbildungsverfahren bei vorgegebener Aufgabenstellung;
- f. Fach-(arbeits-)gebiet Geologie und Paläontologie:
 - Entwickeln und Erproben neuartiger Präparations-, Konservierungs- und Nachbildungsverfahren bei vorgegebener Aufgabenstellung;
 - Ergänzen und Aufstellen komplizierter Skelette fossiler Tiere, für die unmittelbares Vergleichsmaterial nicht und Fachliteratur nur in unzureichendem Maße herangezogen werden können;
- e. Fach-(arbeits-)gebiet Mineralogie:
 - Entwicklung und Erprobung neuartiger Präparations-, Konservierungstechniken;

- c) bei Tätigkeiten der Grabungstechnik
- (1) Schwierige topographische Vermessungen von komplizierten Burgwällen, Grabhügeln und anderen komplizierten Geländedenkmälern einschließlich Anfertigen von Höhenschichtplänen;
 - (2) Sehr schwierige bautechnische Aufmessungen;
 - (3) die technische Leitung von einer Grabung oder einer Prospektion inklusive der Erstellung eines Grabungsberichts;
 - (4) die Erstellung von Grabungsrichtlinien, Archivierungskonzepten, Leistungsverzeichnissen und Standards für Ausgrabungen in der Bodendenkmalpflege;
 - (5) die denkmalfachliche Beratung sowie Betreuung von Maßnahmenpartner externer archäologischer Ausgrabungen;
 - (6) die Darstellung und öffentliche Präsentation von Grabungen und ihren Ergebnissen.

Nr. 7 Eine Heraushebung durch besondere Leistungen liegt z.B. vor bei:

- a) bei Tätigkeiten im Bereich der Konservierung / Restaurierung:
- (1) Konzepterstellung für konservatorische und restauratorische Maßnahmen für empfindliche Objekte mit komplexem Schadensbild;
 - (2) Durchführung von konservatorischen und restauratorischen Maßnahmen an empfindlichen Objekten mit komplexem Schadensbild, das besondere Spezialkenntnisse und/oder vertiefte Fachkenntnisse sowie spezielle Erfahrungen erfordert;
 - (3) Erfassung und Kartierung komplexer Schadensbilder;
 - (4) Durchführung sehr schwieriger materialtechnologischer Untersuchungen.
- b) bei Tätigkeiten der Präparierung
- (1) Konzepterstellung für konservatorische und restauratorische Maßnahmen für empfindliche naturkundliche Objekte mit komplexem Schadensbild;
 - (2) Durchführung von konservatorischen und restauratorischen Maßnahmen an empfindlichen naturkundliche Objekten mit komplexem Schadensbild, das besondere Spezialkenntnisse und/oder vertiefte Fachkenntnisse sowie spezielle Erfahrungen erfordert;
 - (3) Erfassung und Kartierung komplexer Schadensbilder;
 - (4) Durchführung sehr schwieriger materialtechnologischer Untersuchungen;
 - (5) Konzepterstellung für präparatorische Maßnahmen an besonders wertvollen, unersetzlichen und schwierig zu präparierenden Frischmaterial;

- (6) Präparation von besonders wertvollen, unersetzlichen und empfindlichen Frischmaterial, das besondere Spezialkenntnisse und/oder vertiefte Fachkenntnisse sowie spezielle Erfahrungen erfordert.
- c) bei Tätigkeiten der Grabungstechnik
- (1) sehr schwierigen Vermessungen (z. B. bei Grabungen in noch stehenden Gebäuden oder Gebäudeteilen, in Tunneln bzw. Höhlengrabungen, Geoprofilen oder in vermessungstechnisch noch nicht erfassten Gebieten) inklusive der Aufbereitung der entstandenen Daten;
Vermessungstechnisch noch nicht erfasste Gebiete sind solche Gebiete, in der kein für die Ausgrabung verwendungsfähiges Lagebezugssystem anzutreffen ist und welches vom Beschäftigten erst geplant, erstellt und in ein übliches Landes- bzw. Weltbezugssystem überführt werden muss.
 - (2) der selbstständigen Umsetzung und Anpassung geeigneter Schutzmaßnahmen für gefährdete Denkmale;
 - (3) bei der Vorbereitung und technischen Leitung einer komplexen Grabung oder Prospektion.
Eine komplexe Grabung oder Prospektion liegt vor, wenn bei der Tätigkeit naturwissenschaftliche Methoden (z. B. 14-C Datierung, Dendrochronologie, Phosphatanalysen, Thermolumineszenz, Geomagnetik, Geoelektrik, Bodenradar, etc.) zur Anwendung kommen, die eine wichtige Rolle zur Klärung der zentralen wissenschaftlichen Fragestellung spielen. Aufgaben des Beschäftigten bei der Vorbereitung und technischen Leitung einer komplexen Grabung oder Prospektion sind z. B. die Koordination des Einsatzes der verschiedenen Methoden, die Vorbereitung der Bodeneingriffe für eine naturwissenschaftliche Bestimmung oder die korrekte Entnahme von Probenmaterial bzw. die Durchführung der Methode.

Nr. 8 Eine Heraushebung durch das Maß der Verantwortung liegt z. B. vor bei:

- a) bei Tätigkeiten im Bereich der Konservierung / Restaurierung:
- (1) Konzepterstellung für konservatorische und restauratorische Maßnahmen für Sammlungskonvolute mit heterogenem Zustand und Schadensbild;
 - (2) Durchführung von konservatorischen und restauratorischen Maßnahmen an sehr empfindlichen Objekten mit einem komplexen Schadensbild;
 - (3) Konzepterstellung im Bereich der präventiven Konservierung für ganze Sammlungen unter Berücksichtigung sammlungs- oder materialspezifischer Gesichtspunkte;

- b) bei Tätigkeiten der Präparierung
- (1) Präparieren und Restaurieren von zoologischen, botanischen und paläontologischen Unika und von Typus-Material (d.h. von Einzelobjekten, die Richtmaß für die systematischen Einheiten in Zoologie, Botanik und Paläontologie sind) einschließlich solcher Sammlungsgegenstände, die eine besondere Bedeutung für die Kultur- und Wissenschaftsgeschichte haben;
 - (2) Präparieren von paläontologischen Einzelstücken, die besondere Bedeutung für die Beurteilung der Entwicklungsgeschichte der Tiere und Pflanzen haben (z.B. Archaeopteryx);
 - (3) Letztverantwortliche Erstellung von Vorgaben zu klimatischen Bedingungen und zum Sammlungsschutz bei Sammlungen aus heterogenen Objekten sowie deren Überwachung;
- c) bei Tätigkeiten der Grabungstechnik:
- Technische Leitung großer und schwieriger Grabungen (wie z.B. komplizierte Kirchen-, Burgen- oder Stadtkerngrabungen) und Ausarbeiten der publikationsreifen Grabungsberichte.

Nr. 9 Eine entsprechende Tätigkeit liegt z. B. vor bei:

- a) bei Tätigkeiten im Bereich der Konservierung / Restaurierung:
- (1) Durchführung von konservatorischen und restauratorischen Maßnahmen bedeutender oder sehr empfindlicher Objekte mit einem sehr komplexen Schadensbild; insbesondere Durchführung besonders schwieriger, z. B. sensibler und risikoreicher Maßnahmen;
 - (2) Durchführung kunst- und materialtechnologischer Untersuchungen, die ein abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium erfordern;
 - (3) Wissenschaftliche Auswertung von Ergebnissen naturwissenschaftlicher Analysen und/oder bildgebender Untersuchungsverfahren, auch zur Echtheitsbestimmung;
 - (4) Erkennen von Degradationsprozessen auf Grundlage naturwissenschaftlicher Kenntnisse, Abschätzen des damit verbundenen Schadenspotenzials und Konzeptionierung des weiteren Vorgehens;
 - (5) Konzepterstellung für konservatorische und restauratorische Maßnahmen für aufgrund ihrer sehr komplexen Beschaffenheit und Herstellungstechnik oder ihres Schadensbildes sehr empfindlichen oder besonders bedeutenden Objekte;
 - (6) Konzepterstellung im Bereich der präventiven Konservierung, wenn neben sammlungs- oder materialspezifischen auch übergreifende Gesichtspunkte zu berücksichtigen sind;
 - (7) Betreuung und Koordinierung von externen Vergabeverfahren einschließlich der Erstellung des Restaurierungskonzepts, der Kostenkalkulation und der Kontrolle sowie Endabnahme;

- (8) Beurteilung der Leihfähigkeit von empfindlichen oder bedeutenden Objekten;
 - (9) Entwicklung und/oder Leitung eines wissenschaftlichen Forschungsvorhabens einschließlich der Entwicklung neuartiger Restaurierungsverfahren;
 - (10) Erstellung von Gutachten und Beratung zu umfassenden restauratorischen, konservatorischen oder kunsttechnologischen Fragestellungen, z.B. bei Echtheitsprüfungen, Neuerwerbungen oder Bauvorhaben;
- b) bei Tätigkeiten der Präparierung
- Entwicklung und Modifizierung neuartiger Technologien und Methoden für die Präparation, Konservierung und Restaurierung von naturwissenschaftlichen Sammlungsgegenständen auf wissenschaftlicher Grundlage.
- c) bei Tätigkeiten der Grabungstechnik
- (1) bei der technischen Leitung von herausragend schwierigen Grabungen, z. B. Grabungen im Bereich von Stadtkernen, der Landschaftsarchäologie, der Unterwasser- oder Feuchtbodenarchäologie sowie der Höhlen- bzw. Montanarchäologie, einschließlich dem Ausarbeiten der publikationsreifen Grabungsberichte;
 - (2) in der wissenschaftlichen Weiterentwicklung und Erprobung von Methoden zur Bearbeitung und Erhebung von Daten in der Bodendenkmalpflege.